



Bern, November 2019

Administrative Entlastung

Bilanz 2016–2019

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage und Auftrag	5
2.1	Ausgangslage	5
2.2	Auftrag des Bundesrates	6
2.3	Ergebnisse des Bürokratiemonitors	6
2.4	Internationale Indikatoren	7
3	Instrumente zur besseren Regulierung	9
3.1	KMU-Test	11
3.2	E-Government	12
3.3	Opting-out	14
3.4	Inkrafttreten neuer Erlasse	15
4	Regulierungsbereiche: Umsetzung der Massnahmen	16
4.1	Steuern	16
4.1.1	Mehrwertsteuer (MWST)	16
4.1.2	Direkte Unternehmenssteuern	17
4.2	Planungs- und Baurecht	18
4.3	Rechnungslegung und Revision	20
4.4	Lebensmittelhygiene	21
4.5	Berufliche Grundbildung	22
4.6	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	23
4.7	Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation	24
4.8	Zollverfahren	25
4.9	Umweltrecht	28
4.10	Erste Säule (AHV / IV / EO)	29
4.11	Zweite Säule (BVG)	29
4.12	Familienzulagen	30
4.13	Öffentliches Beschaffungswesen	31
4.14	Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen	31
4.15	Statistik	33
4.16	Firmengründung	34
4.17	Regulierung für Banken und Finanzintermediäre	34
4.18	Schuldbetreibung und Konkurs	36
4.19	Ladenöffnungszeiten	37
4.20	Etikettierungsvorschriften	37
5	Bilanz	39
5.1	Bilanz 2011–2019	39
5.1.1	Übersicht über alle Massnahmenpakete	39
5.1.2	Massnahmenpaket 2011	39
5.1.3	Massnahmenpaket 2013	40
5.1.4	Massnahmenpaket 2015	41
5.2	Beschlossene und absehbare Quellen steigender Regulierungskosten	46

Administrative Entlastung

5.2.1	Zwischen 2016 und 2019 beschlossene zusätzliche Belastungen.....	46
5.2.2	Absehbare Quellen steigender Regulierungskosten	48

Anhang 50

I.	Übersicht der realisierten Massnahmen seit 2011.....	50
II.	Übersicht der eingeleiteten und geplanten Massnahmen seit 2011.....	54
III.	Übersicht der nicht realisierten Massnahmen seit 2011	55
IV.	Politische Vorstösse zur administrativen Entlastung und zu Regulierungskosten seit 2015	56
V.	Bibliographie	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Subjektiv empfundene administrative Belastung insgesamt – 2014 und 2018.	6
Abbildung 2:	Entwicklung einzelner Indikatoren des World Competitiveness Yearbook (IMD)	7
Abbildung 3:	Rangierung der Schweiz im Ease of Doing Business	8
Abbildung 4:	Instrumente für eine effiziente Regulierung im Gesetzgebungsprozess des Bundes	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rangierung der Schweiz in Teilindikatoren des Ease of Doing Business	9
Tabelle 2:	PMR Indikator für die Schweiz 2018	9
Tabelle 3:	Umsetzungsstand der Massnahmen aus den Berichten 2011, 2013 und 2015..	39
Tabelle 4:	Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Bericht 2011	39
Tabelle 5:	Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013	40
Tabelle 6:	Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Bericht 2015	41

1 Zusammenfassung

Der wachsende Regulierungsbestand erzeugt einen Nutzen, bringt aber auch Kosten für Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft mit sich und birgt Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Standortes. Der Staat hat deshalb ein Interesse, diese Kosten zu minimieren, damit zur Verfügung stehende Ressourcen möglichst effizient eingesetzt werden können. Die administrative Entlastung trägt zu Produktivitätsgewinnen und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und letztlich des Wohlstandes bei.

Der Bundesrat versteht die administrative Entlastung sowie eine möglichst KMU-freundliche Ausgestaltung bestehender und neuer Regulierungen als Daueraufgabe. Er hat sich deshalb in den letzten Jahren in mehreren Berichten mit dem Thema beschäftigt und von 2011 bis 2015 drei Massnahmenpakete mit insgesamt 83 Massnahmen und 8 Prüfaufträgen beschlossen. Von den 83 Massnahmen sind drei Viertel (62 Massnahmen) umgesetzt und 14 Prozent (12 Massnahmen) eingeleitet und geplant. 9 Massnahmen (11 Prozent) werden nicht umgesetzt. Auch wenn die grosse Mehrheit der Massnahmen umgesetzt wurde, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass zentrale Massnahmen – wie z. B. die vom Parlament abgelehnte Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung der meisten Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer – scheiterten.

In den letzten Jahren wird denn auch immer wieder von der Wirtschaft auf eine Netto-Zunahme der wahrgenommenen administrativen Belastung hingewiesen. Der Bundesrat hat zwar zahlreiche Massnahmen beschlossen und umgesetzt, die zu einer Reduktion der administrativen Belastung geführt haben oder noch führen werden. Gleichzeitig kompensierten aber neu beschlossene Regulierungen die getroffenen Massnahmen zur administrativen Entlastung. So haben beispielsweise das neue Lebensmittelrecht, die Revision des Datenschutzgesetzes oder die Umsetzung von Art. 121a Bundesverfassung über die Steuerung der Zuwanderung die Regulierungskosten der Unternehmen erhöht. Weitere steigende Regulierungskosten zeichnen sich bereits ab: So ist beispielsweise durch die Medizinprodukteverordnung oder den indirekten Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative mit zusätzlichen Regulierungskosten für die Unternehmen zu rechnen.

Diese Netto-Zunahme der administrativen Belastung wird auch durch die Ergebnisse des Bürokratiemonitors bestätigt. Die letzte Befragung der Unternehmen von 2018 hat gezeigt, dass die wahrgenommene administrative Belastung in den letzten vier Jahren hoch geblieben ist. Gegenüber der letzten Befragung von 2014 beklagen sich mehr Unternehmen über eine Zunahme der Belastung. Eine Hochrechnung im Rahmen des Bürokratiemonitors hat zudem ergeben, dass die rund 205 000 Unternehmen mit mindestens drei Mitarbeitenden in der Schweiz mit etwa 490 Millionen Franken an monatlichen externen Kosten für regulierungsbedingte administrative Aufwände konfrontiert sind. Das sind fast 6 Milliarden Franken pro Jahr.

Ziele des vorliegenden Berichts sind, eine Übersicht über die Bemühungen des Bundes zur administrativen Entlastung zu geben sowie die Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen, die in früheren Berichten angekündigt wurden.

Dieser Bericht ist der letzte Bericht in dieser Form. Er beschränkt sich deshalb auf die Rechenschaftsablage der Massnahmen aus den letzten Berichten. Der Bundesrat will den seit 2006 laufenden Zyklus von Berichten zur administrativen Entlastung mit vorliegendem Bericht beenden. Es hat sich gezeigt, dass die Massnahmenpakete aus den vergangenen Jahren die Regulierungskosten nicht genügend senken konnten und die Belastung insgesamt trotzdem tendenziell zugenommen hat.

In jüngster Vergangenheit wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse mit systemischen und institutionellen Ansätzen zur Vermeidung von unnötigen administrativen Aufgaben und zur Senkung der Regulierungskosten überwiesen. So soll beispielsweise im Rahmen der Motionen Vogler (15.3400) und FDP-Liberale Fraktion (15.3445) die Regulierungsfolgenabschätzung gestärkt werden. Bei der Umsetzung der Motionen setzt der Bundesrat in erster Linie auf eine Optimierung der bestehenden Prozesse, um mehr Transparenz zu schaffen und die Qualität der Regulierung zu erhöhen. Weiter fordert die Parlamentarische Initiative

der WAK-S (19.402) die Überprüfung der Regulierungsfolgenabschätzung durch eine unabhängige Stelle.

Um die administrative Belastung für die Unternehmen zu senken, wird der Bundesrat dem Parlament in Erfüllung der Motion Sollberger (16.3388) eine Vernehmlassungsvorlage mit Massnahmen und Vorhaben unterbreiten, welche in einem neuen Entlastungsgesetz verankert werden sollen. Der Bundesrat hat zudem in Erfüllung des Postulats Caroni (15.3421) verschiedene Modelle von Regulierungsbremsen geprüft sowie deren Chancen und Risiken aufgezeigt und kam zum Schluss, dass er vor allem auf Transparenz bei Regulierungsprozessen setzen will.¹

Im März 2019 überwies zudem das Parlament die Motion FDP-Liberale Fraktion (16.3360). Die Motion fordert für gesetzliche Erlasse eine qualifizierte parlamentarische Mehrheit, wenn ein festgelegter Schwellenwert überschritten wird.

2 Ausgangslage und Auftrag

2.1 Ausgangslage

Seit 2011 wurden in drei Berichten insgesamt 91 Massnahmen und Prüfaufträge zur administrativen Entlastung beschlossen:

- 20 Massnahmen im Bericht zur administrativen Entlastung 2012–2015 von 2011²
- 32 Massnahmen im Regulierungskostenbericht von 2013³
- 31 Massnahmen und 8 Prüfaufträge im Bericht zur administrativen Entlastung 2016–2019 von 2015⁴

Daneben hat der Bundesrat in drei weiteren Berichten über den Stand der Umsetzung der Massnahmen informiert:

- Zwischenbericht über die administrative Entlastung 2012–2015 vom Dezember 2013⁵
- Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen vom Februar 2016⁶
- Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung vom September 2017⁷

¹ Bundesrat (2018a)

² Bundesrat (2011)

³ Bundesrat (2013)

⁴ Bundesrat (2015)

⁵ SECO (2013)

⁶ Bundesrat (2016)

⁷ Bundesrat (2017a)

2.2 Auftrag des Bundesrates

Der Bundesrat will sich im vorliegenden Bericht auf eine Bilanz über die Massnahmen der letzten Berichte beschränken und auf die Erarbeitung von neuen Massnahmen sowie die quantitative Erhebung der Regulierungskosten senkung durch die Massnahmen der letzten Berichte verzichten.

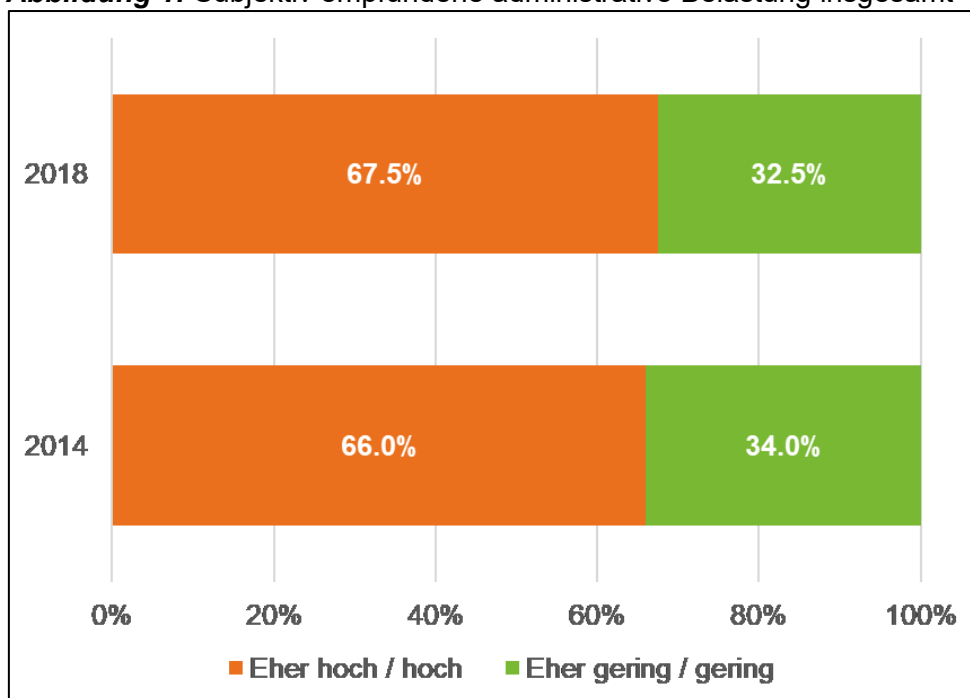
Mit diesem Bericht wird die regelmässige Berichterstattung über die Bemühungen des Bundesrates zur administrativen Entlastung abgeschlossen. Der bisherige Zyklus von einem Bericht pro Legislaturperiode wird damit in dieser Form beendet.

2.3 Ergebnisse des Bürokratiemonitors

Im Rahmen des Bürokratiemonitors des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO wurden Unternehmen im Herbst 2018 zum dritten Mal nach 2012 und 2014 nach ihrer subjektiven Wahrnehmung der regulierungsbedingten administrativen Belastung in verschiedenen Regulierungsbereichen befragt.⁸ 2042 Unternehmen haben an der Befragung teilgenommen.

Während 32,5 % (2014: 34 %) der befragten Unternehmen die subjektive Belastung als gering oder eher gering empfinden, beklagen sich 67,5 % (2014: 66 %) über eine hohe oder eher hohe Belastung (vgl. Abbildung 1). Gegenüber der letzten Befragung 2014 hat in diesen Bereichen keine nachweisliche Veränderung stattgefunden. In der Tendenz nimmt die subjektive administrative Belastung mit steigender Unternehmensgrösse indes zu.

Abbildung 1: Subjektiv empfundene administrative Belastung insgesamt – 2014 und 2018



Quelle: LINK (2019)

2018 hat mit 67 % ein grösserer Teil der Unternehmen über eine Zunahme der administrativen Belastung berichtet als noch vor vier Jahren (56 %). Es kann somit von einem Anstieg der wahrgenommenen Zunahme der administrativen Belastungen zwischen 2014 und 2018 ausgegangen werden.

Bei einzelnen gesetzlichen Vorschriften hat mehr als die Hälfte der antwortenden Unternehmen eine hohe oder eher hohe Belastung in den Bereichen Bauvorhaben (59 %), Lebensmittelhygiene (57 %), Ein- und Ausfuhr (55 %), Rechnungslegung/Revision (53 %) und Mehrwertsteuer (51 %) angegeben. Als gering oder eher gering wird die Belastung von mehr als

⁸ LINK (2019)

70 % der befragten Unternehmen in den Bereichen Handelsregister/SHAB, Unfallversicherung/SUVA sowie AHV und BVG empfunden.

Hochgerechnet auf die rund 205 000 Unternehmen mit mindestens drei Mitarbeitenden in der Schweiz ergeben sich etwa 490 Millionen Franken an monatlichen externen Kosten für regulierungsbedingte administrative Aufwände. Das sind fast 6 Milliarden Franken pro Jahr.

Die befragten Unternehmen hatten im Rahmen der Befragung auch die Möglichkeit, konkrete Verbesserungswünsche- und Vorschläge anzubringen. Die häufigsten Nennungen bei den zu vereinfachenden gesetzlichen Vorschriften wurden zur Mehrwertsteuer und Statistik gemacht. Bereits 2014 wurden diese beiden Bereiche am meisten genannt. Bei den vorgeschlagenen Verbesserungen waren Nennungen zum Vereinfachen oder Standardisieren von Abläufen und zum Harmonisieren oder Reduzieren von Gesetzen am häufigsten. Zudem wiesen die Unternehmen häufig auf die Digitalisierung als Möglichkeit zur administrativen Entlastung insbesondere mittels E-Government hin.

2.4 Internationale Indikatoren

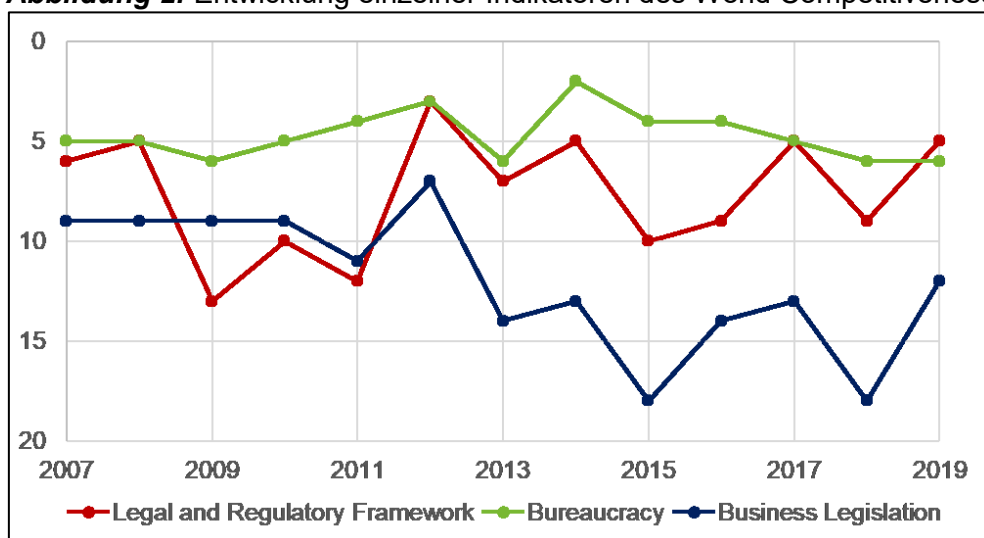
a) Erhebungen des WEF und des IMD

Verschiedene regelmässig erhobene Indikatoren messen die administrative Belastung von Unternehmen aufgrund staatlicher Regulierung und bewerten die Standortattraktivität von Ländern im internationalen Vergleich.

Gegenüber dem *Global Competitiveness Report 2014–2015*⁹ hat sich die Schweiz beim Teilindikator «Burden of Government Regulation» von Rang 12 auf Rang 6 im aktuellsten Bericht¹⁰ von 2019 verbessert.

Die Indikatoren des World Competitiveness Yearbook des International Institute for Management Development (IMD) zeichnen sich seit 2007 durch ein relativ unkonstantes Bild aus im Vergleich zu den anderen 60 untersuchten Ländern. Die Rangierungen der Schweiz in den Teilindikatoren «Legal and Regulatory Framework» und «Bureaucracy» haben sich gegenüber 2007 kaum geändert, jedoch mit hoher Volatilität. Der Indikator «Business Legislation» zeigt eine negative Tendenz über den Zeitraum 2007-2019. Dieser Indikator misst die Effizienz der Regulierung für Unternehmen, z. B. in den Bereichen Zollschränken, Wettbewerbsrecht, Unternehmensgründung oder die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.

Abbildung 2: Entwicklung einzelner Indikatoren des World Competitiveness Yearbook (IMD)



Quelle: IMD, eigene Darstellung

⁹ WEF (2014)

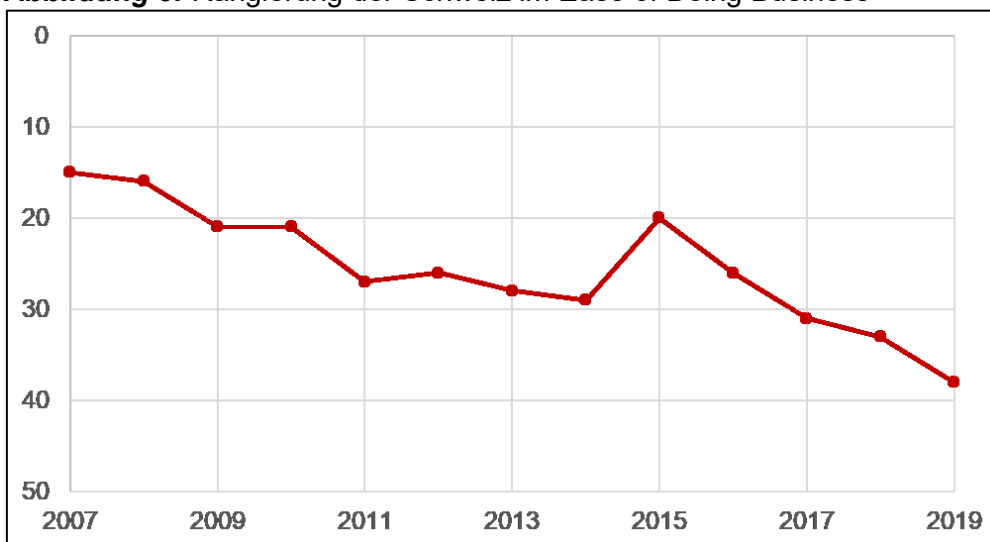
¹⁰ WEF (2019)

b) *Ease of Doing Business* der Weltbank

Die Schweiz hat im *Ease of Doing Business* Indikatorensystem der Weltbank in den letzten Jahren kontinuierlich an Boden verloren. Der Index untersucht 190 Länder in Bezug auf das regulative Umfeld für Unternehmen und die Wirtschaft. Er analysiert den Lebenszyklus eines Unternehmens – von seiner Gründung bis zu seiner Auflösung – anhand von neun Teil-, resp. 30 Einzelindikatoren. Bildungsstand der Bevölkerung, Qualität der Infrastruktur, makroökonomische Stabilität oder Korruptionswerte im jeweiligen Land werden nicht berücksichtigt.¹¹ Die Weltbank stützt sich dabei vor allem auf eine eigene Bewertung der Regulierungsqualität im engeren Sinne.

Die Schweiz hat sich seit 2007 von Rang 15 auf Rang 38 im Jahr 2019 verschlechtert. Grund dafür waren nicht eine Verschlechterung des regulatorischen Umfelds in der Schweiz, sondern vielmehr Reformen in anderen Ländern.

Abbildung 3: Rangierung der Schweiz im *Ease of Doing Business*



Quelle: Weltbank, eigene Darstellung

Die kurzzeitige Verbesserung im Index 2015 resultierte einerseits aufgrund effektiver Reformen des regulatorischen Umfelds, insbesondere im Teilindex *Protecting Minority Investors* (Verbesserung von Rang 178 auf Rang 78). Andererseits profitierte die Schweiz von Verbesserungen der Methodik der Weltbank.

In den Teilindikatoren des *Ease of Doing Business*, welche Hinweise auf die administrative Belastung liefern, zeigt sich die Konstanz des regulatorischen Umfelds in der Schweiz. Abgesehen von einer markanten Verbesserung im Teilindex *Starting a business* 2015 hat sich die Position der Schweiz in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert. Die Verbesserung bei «Starting a business» (Unternehmensgründung) ist darauf zurückzuführen, dass die Weltbank seit 2015 das Onlineangebot bei der Unternehmensgründung (früher Startbiz, heute EasyGov) berücksichtigt. Die Dauer für den Prozess der Gründung wird seit 2015 mit 10 Tagen eingerechnet, während vorher noch von 18 Tagen ausgegangen wurde.

¹¹ Kägi, W. / Meier, H. (2011)

Tabelle 1: Rangierung der Schweiz in Teilindikatoren des Ease of Doing Business

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Starting a business	104	69	69	71	73	77
Dealing with construction permits	58	45	56	68	62	69
Trading across borders	35	22	40	37	38	39

Quelle: Weltbank

c) *Product Market Regulation Indikator (PMR) der OECD*

Die OECD verwendet ein System von 18 Teilindikatoren zur Messung der Product Market Regulation (PMR).¹² Diese 18 Teilindikatoren (sog. *low-level indicators*) sind zu sechs Gruppen zusammengefasst (*medium-level indicators*), welche wiederum zwei Bereichen (*high level indicators*) angehören. Die Methodik der Erhebung von 2018 hat sich erheblich geändert, weshalb die aktuellsten Indikatoren nicht mit den PMR-Indikatoren von 1998 bis 2003 verglichen werden können.

Tabelle 2: PMR Indikator für die Schweiz 2018

Teilindikator	Rang CH	Absoluter Wert CH	Min	Max	Ø OECD
Complexity of regulatory procedures	7	0.40	0.00	2.60	0.91
Administrative burdens on startups	18	0.98	0.00	3.75	1.06
Admin. Burden for Limited Liability Companies and Personally-Owned Enterprises	22	0.75	0.00	2.50	0.62

Quelle: OECD (33 Mitgliedsländer berücksichtigt)

Beim Teilindikator «Complexity of regulatory procedures» liegt die Schweiz an 7. Stelle und platziert sich damit besser als der OECD-Durchschnitt. Diese Rangliste führt Lettland an, gemeinsam mit Spanien, Korea, Tschechien und den Niederlanden.

Die Schweiz schneidet im Bereich der administrativen Belastung für Start-ups, GmbHs sowie Unternehmen in Privatbesitz schlechter ab als der Durchschnitt der 33 OECD-Länder. Lettland, Litauen und Dänemark führen hier die Rangliste an.

3 Instrumente zur besseren Regulierung

Zur Reduktion der administrativen Belastung und der Regulierungskosten sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stehen verschiedene Institutionen und Instrumente zur Verfügung. Zwischen 1998 und 2000 wurden das KMU-Forum, der KMU-Verträglichkeitstest und die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eingeführt. Im Nachgang an eine Evaluation der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates¹³ im Jahre 2004 wurden diese Institutionen und Instrumente weiterentwickelt und weitere eingeführt. Seit 2007 verfügt der Bund zusätzlich über ein Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes und führt einen institutionalisierten Austausch mit den Kantonen. In den Jahren 2012 und 2013 wurden zudem die Regulierungskosten in 12 Bereichen gemessen.¹⁴

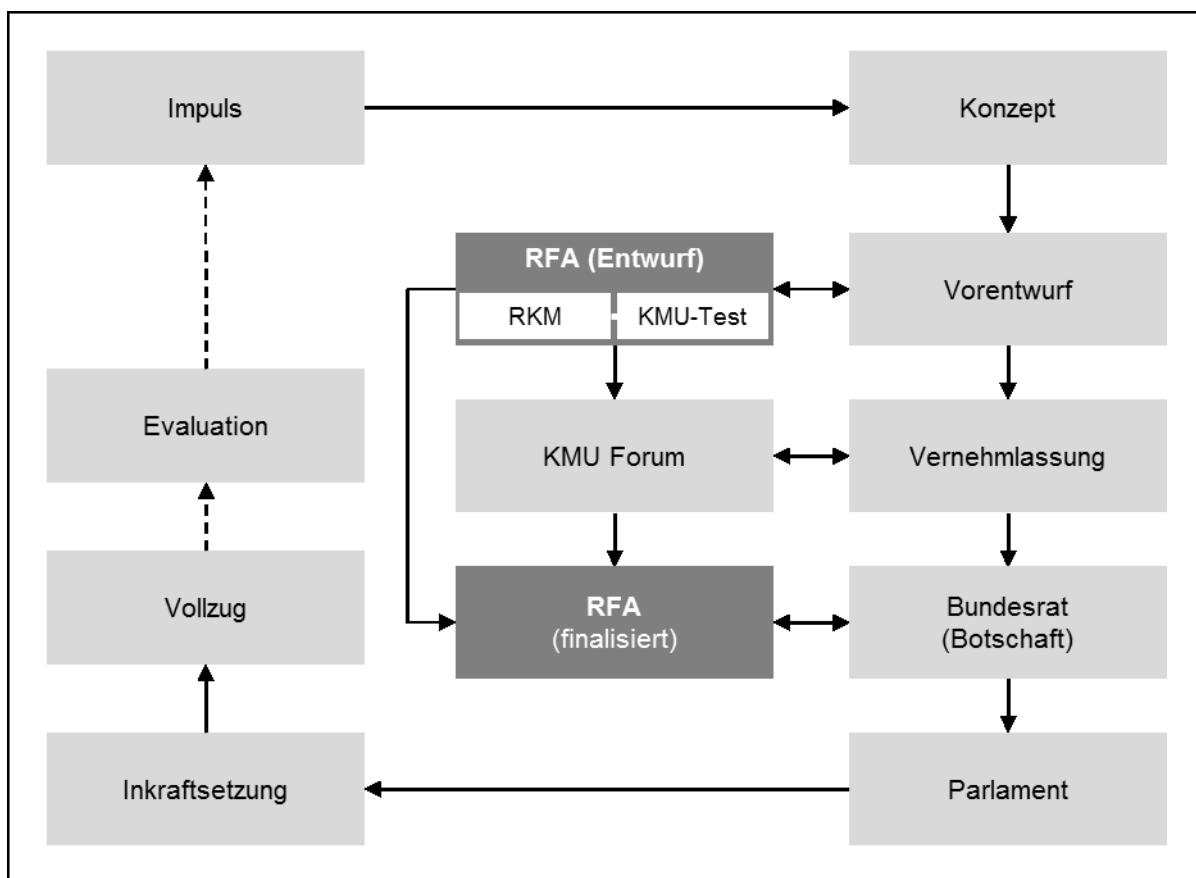
¹² www.oecd.org > Economy > Regulatory reform and competition policy > [Indicators of Product Market Regulation](#)

¹³ [BBI 2006 3217](#)

¹⁴ Bundesrat (2013)

Die folgende Abbildung zeigt die verschiedenen Instrumente des Bundes zur Reduktion der administrativen Belastung und Kontrolle der KMU-Verträglichkeit im Gesetzgebungsprozess:

Abbildung 4: Instrumente für eine effiziente Regulierung im Gesetzgebungsprozess des Bundes



Quelle: Eigene Darstellung (SECO)

Während sich die Regulierungskostenmessung (RKM) auf die Kosten einer Regulierung fokussiert, liegt die Aufmerksamkeit beim KMU-Test vor allem auf qualitativen Aussagen von betroffenen Unternehmen. Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) bietet eine systematische Vorgehensweise, um die Notwendigkeit einer Regulierung zu hinterfragen, deren Auswirkungen abzuschätzen und Alternativen aufzuzeigen. Dadurch ermöglicht sie es den politischen Entscheidungsträgern – vor allem dem Bundesrat und dem Parlament – eine informierte und faktenbasierte Entscheidung zu treffen. Dabei sind die Schwerpunkte auf die Bedürfnisse der einzelnen Rechtssetzungsphasen abzustimmen. Die Arbeiten zur RFA sollen schon in frühen Phasen der Gesetzgebung (Ausarbeitung Projektskizze, Bericht) beginnen. Bei der Durchführung einer Vernehmlassung sind die Resultate der RFA zu dieser Phase im erläuternden Bericht darzulegen. Der RFA-Entwurf wird nach der Vernehmlassung oder Anhörung gegebenenfalls angepasst. Die finalisierte RFA bildet die Grundlage für das Kapitel über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen in der Botschaft bzw. im Antrag an den Bundesrat gemäss Artikel 141 Absatz 2 Parlamentsgesetz (SR 171.10).

In jüngster Vergangenheit wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse mit systemischen und institutionellen Ansätzen zur Vermeidung von unnötigen administrativen Aufgaben und zur Senkung der Regulierungskosten überwiesen. So soll beispielsweise im Rahmen der Motionen Vogler (15.3400) und FDP-Liberale Fraktion (15.3445) die Regulierungsfolgenabschätzung gestärkt werden. Bei der Umsetzung der Motionen setzt der Bundesrat in erster Linie auf eine Optimierung der bestehenden Prozesse, um mehr Transparenz zu schaffen und die Qualität der Regulierung zu erhöhen. Bei wichtigen Vorlagen sollen die Regulierungskosten systematischer abgeschätzt und in den Botschaften standardisiert dargestellt

sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen vertieft evaluiert werden. Zudem soll ein sogenannter «Quick-Check» eingeführt werden, welcher bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Gesetzgebungsprozess ermöglichen soll, relevante Vorlagen zu identifizieren, um deren Folgen besser abzuschätzen und die Vorlage zu optimieren, insbesondere im Hinblick auf das Vernehmlassungsverfahren. Die Parlamentarische Initiative der WAK-S (19.402) fordert die Überprüfung der Regulierungsfolgenabschätzung durch eine unabhängige Stelle.

Um die administrative Belastung für die Unternehmen zu senken, wird der Bundesrat in Erfüllung der Motion Sollberger 16.3388 eine Vernehmlassungsvorlage mit Massnahmen und Vorhaben vorbereiten, welche in einem neuen Entlastungsgesetz verankert werden. Der Bundesrat hat zudem in Erfüllung des Postulats Caroni (15.3421) verschiedene Ansätze von Regulierungsbremsen geprüft.¹⁵ Allzu starre Regeln sind aus Sicht des Bundesrates wenig sinnvoll. Der Bundesrat setzt in erster Linie auf Transparenz, welche durch eine Verbesserung der Regulierungsfolgenabschätzung bei neuen und Ex-post-Evaluationen bei bestehenden Regulierungen erreicht werden soll. Eine erhöhte Transparenz kann das Bewusstsein für die Auswirkungen von Regulierungen stärken. Dies ermöglicht den politischen Entscheidungsträgern, die Kosten neuer Regulierungen besser einzuschätzen sowie Reduktionspotenziale zu identifizieren.

Verschiedene Vertreter aus Politik und Wirtschaft betrachten die bisherigen Massnahmen des Bundesrates zur administrativen Entlastung als unzureichend und fordern deshalb eine institutionelle Regulierungsbremse. Eine konkrete Ausgestaltung einer Regulierungsbremse wird nun im Rahmen der Umsetzung der Motion FDP-Liberale Fraktion (16.3360) erarbeitet.

In den nachfolgenden Kapiteln wird nur auf jene Instrumente eingegangen, bei denen Massnahmen vorgesehen waren und eine entsprechende Berichterstattung erforderlich ist.

3.1 KMU-Test

a) Ausgangslage

Im Rahmen des KMU-Verträglichkeitstests (oder KMU-Tests) werden bei einer geplanten Regulierung die Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) untersucht und transparent dargestellt. Auf dieser Basis können Verbesserungsvorschläge für eine Entlastung der KMU unterbreitet werden.

Der KMU-Verträglichkeitstest soll Aufschluss über die möglichen Folgen eines Gesetzes- oder Verordnungsentwurfs geben. Dazu werden bei rund einem Dutzend gezielt ausgewählter KMU Befragungen durchgeführt. Es handelt sich dabei um keine repräsentative Auswahl. Vielmehr geht es darum, mit einer begrenzten Anzahl von Interviews wertvolle Informationen zu sammeln. Diese Interviews können mit einem breit gestreuten Fragebogen kombiniert werden. Die Ergebnisse des Verträglichkeitstests sind als Ergänzung zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) gedacht.

Bis 2012 wurden die meisten KMU-Verträglichkeitstests vom SECO im Auftrag der ausserparlamentarischen Kommission KMU-Forum und im Wesentlichen während der Vernehmlassung durchgeführt. Seit 2013 zeichnen nun die Bundesämter im Rahmen der RFA für die KMU-Tests verantwortlich. Es hat sich herausgestellt, dass mit der Durchführung der KMU-Tests in einer frühen Phase des Gesetzgebungsverfahrens und direkt unter Federführung des für den Entwurf zuständigen Bundesamtes die Umfrageergebnisse noch an Bedeutung und Gewicht gewinnen. In vielen OECD-Ländern sind KMU-Tests bereits vollständig in die RFA integriert.

¹⁵ Bundesrat (2018a)

a) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.01	Überprüfung der Methodik des KMU-Tests und Publikation zuhanden der Bundesämter.	SECO	23.11.2016

Die Methodik des KMU-Tests wurde am 23.11.2016 auf der Internetseite des SECO publiziert.¹⁶

3.2 E-Government

a) Ausgangslage

Das E-Government ist ein Mittel, um die administrative Belastung der Unternehmen und Privatpersonen zu reduzieren und die Produktivität der öffentlichen Verwaltungen zu steigern. Ziel ist es, die Verwaltungstätigkeit mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik so unternehmensorientiert wie möglich zu gestalten. Im Zentrum steht die Vereinfachung von Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren. E-Government hilft mit, die Anzahl, Dauer und Komplexität der Behördengänge zu reduzieren. Dies ermöglicht insbesondere den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung einen besseren und zielgerichteteren Einsatz der Ressourcen.

Die Schweizer E-Government-Landschaft ist sehr heterogen und stark fragmentiert. Bereits auf Stufe Bund, teilweise sogar innerhalb eines Bundesamtes, sind verschiedene Lösungen im Einsatz. Hinzu kommen unterschiedliche Verwaltungsportale auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Für Unternehmen stellt es eine grosse Herausforderung dar, die Übersicht zu behalten und die richtige Anlaufstelle zu finden. Unterstützung finden die Unternehmen mit dem KMU-Portal und dem Transaktionsportal EasyGov.

Das 2001 lancierte KMU-Portal (www.kmu.admin.ch) war eines der ersten E-Government-Produkte, das in erster Linie der Information der Unternehmen dient. Die verfügbaren Informationen wurden schrittweise ausgebaut. Als Nachfolger des elektronischen Schalters Start-Biz wurde zudem im November 2017 www.EasyGov.swiss lanciert. Das als «One-Stop-Shop» konzipierte Transaktionsportal ist der Online-Schalter der Verwaltung für Unternehmen und kann elektronische Behördenleistungen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden anbieten.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.02	Aufbau eines föderalen «One-Stop-Shops» für Unternehmen.	SECO	06.11.2017

Das Go-Live der One-Stop-Shop Version 1.0 erfolgte im letzten Quartal 2017. Die Plattform wurde unter dem Namen EasyGov.swiss im November 2017 lanciert. Seither wird der One-Stop-Shop EasyGov.swiss jährlich weiterentwickelt und ausgebaut.

Bis Ende 2019 sollen die zehn am meisten nachgefragten elektronischen Behördendienstleistungen für die Wirtschaft einfach und ohne Kenntnis der behördlichen Zuständigkeiten über EasyGov.swiss elektronisch und medienbruchfrei zugänglich sein. Dieses umfassende Transaktionsportal soll es langfristig Unternehmen ermöglichen, elektronisch verfügbare Behördengänge aller föderalen Ebenen online und an einer virtuellen Stelle medienbruchfrei auszuführen. Der Ausbau und die Weiterentwicklung von EasyGov.swiss wird auch in der

¹⁶ www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftspolitik > Regulierung > Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Administrative Entlastung

Periode 2020–2023 fortgesetzt und intensiviert. Der Bundesrat hat dem Parlament zu diesem Zweck im Rahmen der Botschaft Standortförderung 2020–2023 einen Verpflichtungskredit von 21,7 Millionen Franken beantragt.¹⁷

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.03	Analyse der Möglichkeiten von E-Government in der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit Massnahmen zur Umsetzung.	SECO	31.12.2015

Die Analyse inklusive Umsetzungsplanung wurde fristgerecht fertiggestellt. Das Umsetzungsvorhaben wird als Programm E-ALV mit drei Projekten durchgeführt.

Folgende strategischen Ziele wurden für E-ALV definiert:

- Die verschiedenen Webauftritte der ALV und ihrer Partner sind harmonisiert, konsolidiert und integriert.
- Stellensuchende, Arbeitgeber und Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) können die wichtigsten, häufigsten und mit grossem Aufwand verbundenen Prozesse der ALV online bzw. mobil abwickeln.
- Den organisatorischen Auswirkungen in den Vollzugsstellen wird Rechnung getragen
- Die manuell bearbeiteten und gedruckten Papiere werden in den nächsten fünf Jahren um 50 Prozent reduziert.

Ein Drittel der Bürger und drei Viertel der Arbeitgeber und AMM-Anbieter wickeln bis in fünf Jahren ihre Geschäftsfälle regelmässig online ab.

Drei Projekte wurden gestartet und befinden sich in unterschiedlichen Projektphasen:

Projekt P1 – Harmonisierung der Webseiten der ALV

Projekt P2 – Online Services der ALV und Inbetriebnahme der ersten Services

Projekt P3 – Vermittlung / Job-Room (Erweiterung Stellensuchplattform der ALV)

Die Projekte P1 und P2 wurden per Ende 2018 abgeschlossen.

Im Jahr 2019 werden zusätzliche Services eingeführt und nach Projektabschluss Ende 2019 im Rahmen des Betriebs E-ALV stetig weiterentwickelt und ausgebaut. Ausserdem soll die Integration von einzelnen Behördenleistungen (Stellenmeldepflicht, Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitszeitbewilligungen) auf EasyGov im Rahmen von Initialisierungsstudien geprüft werden.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.04	Steigerung der Nutzerzahlen auf 35 000 Kunden für die Lohndatenübermittlung via Lohnstandard-CH (ELM).	swissdec	31.12.2015

Für die Deklaration 2015 (Dezember 2015-Mitte April 2016) konnte das Ziel mit 60 000 KMU übertroffen werden (Deklaration 2018: 120 '000 KMU).

Bei der Quellensteuer sind es per Ende 2018 95'000 Unternehmen, welche rund 377 000 Personen monatlich übermitteln (inkl. EMA: Eintritt, Mutationen, Austritt).

¹⁷ [BBI 2019 2365](#)

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.05	Die erforderlichen Daten für BESTA und Profiling des Bundesamtes für Statistik werden in den ELM-Standard aufgenommen, sodass sie in die Software integriert werden können und die elektronische Übermittlung möglich wird.	swissdec	01.01.2021
	<i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.12.2016

Aus Ressourcengründen konnte die Integration der erforderlichen Daten für BESTA und Profiling des Bundesamtes für Statistik nicht wie geplant bis Ende 2016 umgesetzt werden.

Mit der Version 5.0 des Lohnstandard-CH sollen die erforderlichen Daten für BESTA und Profiling (neue auch Lohnindex) des Bundesamtes für Statistik in den ELM-Standard aufgenommen werden, so dass sie in die Software integriert werden können und die elektronische Übermittlung möglich wird.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.06	Einführung eines Systems zur elektronischen Patentanmeldung.	IGE	31.12.2020
	<i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.12.2017

Zusammen mit dem Inkrafttreten der «Swissness»-Reform auf den 1. Januar 2017 wurde ein erstes Teilsystem der elektronischen Schutzrechtserfassung zur Erfassung und zum Unterhalt von hoheitlichen Zeichen eingeführt. Mittlerweile sind alle nationalen und internationalen Markenhinterlegungen am Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) digitalisiert. Erste Teile des Systems zur elektronischen Verwaltung von Schutzrechten, zu denen auch Patente gehören, waren somit wie geplant bis Ende 2017 umgesetzt.

Bis Ende 2020 wird die elektronische Kommunikation aus den Verfahren am IGE sowie das überarbeitete offizielle Publikationsorgan des IGE (Swissreg) zugänglich via EasyGov.swiss. Bei Patenten, die in der Schweiz registriert sind, wird es ebenfalls bis Ende 2020 möglich sein, online Registeränderungen vorzunehmen.

Im Gegensatz zu Marken, die via EasyGov resp. die Homepage des IGE angemeldet werden können, wird das vorläufig bei Patenten nicht möglich sein. Grund dafür ist ein entsprechendes Projekt des Europäischen Patentamtes (EPA) für die elektronische Patentanmeldung. Da über 90 Prozent der in der Schweiz gültigen Patente über das EPA in die Register des IGE gelangen, macht es keinen Sinn, die Bemühungen des EPA bei der Umsetzung einer elektronischen Patentanmeldung zu duplizieren. Daher werden für die elektronische Patentanmeldung die Arbeiten des EPA abgewartet.

3.3 Opting-out

a) *Ausgangslage*

Als Opting-out wird eine Ausnahmeregelung verstanden, bei der ein Unternehmen die Wahl hat, unter gewissen Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt von einer regulatorischen Vorschrift betroffen zu sein. So wird z. B. im Obligationenrecht (OR, SR 220) kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gewährt, auf eine ordentliche Revision zu verzichten, sofern die Gesellschaft zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, Umsatzerlös von 40 Millionen Franken und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.¹⁸

Mit Opting-out Regelungen sollen insbesondere kleine Unternehmen von unnötiger administrativer Arbeit entlastet werden, indem auf gewisse Erfordernisse verzichtet wird. Sinnvoll

¹⁸ SR 220 OR Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2

kann beispielsweise sein, dass nicht exportierende Unternehmen von strengeren internationalen Anforderungen, die nur für den entsprechenden Marktzugang nötig sind, mittels Opting-out befreit werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass Opting-out Regeln zur parallelen Existenz verschiedener Systeme führen und deshalb ebenfalls nicht notwendigerweise einfache Lösungen darstellen.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.07	Studie zu den Auswirkungen von Opting-out Klauseln auf die Unternehmen	SECO	28.03.2018

Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgte in zwei Phasen. Zunächst wurden durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ökonomische und rechtliche Kriterien für eine zweckmässige Anwendung von differenzierter Regulierung und Opting-out Klauseln entwickelt. Anschliessend wurden diese Kriterien im Rahmen einer externen Studie von unabhängigen Experten geprüft, zu einem praxisorientierten Rahmen zusammengefügt und basierend darauf konkrete mögliche neue Anwendungsfelder untersucht.¹⁹

Die Studie zeigt, dass Opting-out Klauseln bereits häufig Anwendung finden und ein gezielter Einsatz des Instruments gewisse Unternehmen punktuell entlasten kann. Das vermeintliche Potenzial zur administrativen Entlastung ist aber jeweils auch den Nachteilen des Instruments gegenüberzustellen. Oftmals sind dies problembehaftete Ungleichbehandlungen von Unternehmen oder eine erhöhte Komplexität des Rechtsrahmens. Insofern sind generelle Vereinfachungen für alle Unternehmen meist vorzuziehen.

3.4 Inkrafttreten neuer Erlasse

a) Ausgangslage

Neue Rechtsvorschriften können an einem beliebigen Datum in Kraft treten. Es gibt dazu keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Der Gesetzgebungsleitfaden²⁰ verlangt nur, dass «sachliche Gründe» die Wahl des Datums bestimmen sollen.

Wichtig ist, dass die Unternehmen rechtzeitig über das Inkrafttreten neuer Erlasse informiert sind und genügend Zeit haben, allfällige notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Die Beschaffung der Informationen über neue Erlasse stellt eine gewisse administrative Belastung für KMU dar. Es gibt z. B. keine zentrale Informationsquelle, bei der alle neuen Erlasse, die spezifisch Unternehmen betreffen, aufgelistet sind. Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) unterhält lediglich eine Webseite mit Informationen über alle neuen Erlasse.²¹ Es muss während des gesamten Jahres mit dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften gerechnet werden und nach eventuellen Neuerungen gesucht werden.

¹⁹ econcept (2018) > www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Vereinfachung von Regulierung > Differenzierte Regulierung und Opting-out

²⁰ Bundesamt für Justiz (2019), S. 263

²¹ www.admin.ch/opc/de/stats/in-force/index.html

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.08	Erweiterung des Internetauftritts des Bundesrechts im Rahmen des Projekts für die Modernisierung der IT-Systeme des Kompetenzzentrums Amtliche Veröffentlichungen (KAV)	BK	31.12.2019
	<i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		<i>31.12.2018</i>

Das Teilprojekt, welches die Rechtsverbindlichkeit der elektronischen Publikation begleitete, wurde zielgemäss und termingerecht auf den 1. Januar 2016 umgesetzt. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden auch Verbesserungen am Internetauftritt vorgenommen, die von den Benutzenden der Plattform lange nachgefragt wurden. Das Teilprojekt ist abgeschlossen.

Die Modernisierung der IT-Systeme befindet sich in der Phase Realisierung. Ziel ist es, das bestehende IT-System des KAV im Jahr 2020 abzulösen. Die Umsetzung hat wegen des Berichts der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zum KAV-Projekt mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich vorgesehen. Der geplante Umsetzungstermin vom 31.12.2018 konnte deshalb nicht eingehalten werden.

4 Regulierungsbereiche: Umsetzung der Massnahmen

In den folgenden Kapiteln werden ausgewählte Regulierungsbereiche behandelt, die von hoher Bedeutung für Unternehmen sind und bei denen Massnahmen zur administrativen Entlastung geplant oder realisiert wurden.

4.1 Steuern

4.1.1 Mehrwertsteuer (MWST)

a) Ausgangslage

Die Notwendigkeit, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen, ist seit langem anerkannt, so dass der Bundesrat eine ganze Reihe von Massnahmen zur Vereinfachung getroffen hat. In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass eine richtige Vereinfachung über die Abschaffung der Steuerausnahmen und die Einführung eines Einheitssatzes erzielt werden kann.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2011.07	Vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer: Sukzessive Verbesserung der Funktionalität und stufenweise Erhöhung der Benutzerzahl des Portals. Erstellen einer Online-Schnittstellenlösung zu den ERP-Systemen der Unternehmen.	ESTV	31.03.2016 01.01.2018

Die Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung wurde Ende 2015 eingeführt.²² Seit der Einführung der elektronischen MWST-Deklaration im Portal ESTV SuisseTax nutzen bereits rund 45 Prozent der in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen diesen Online-Service (Stand September 2019). Die Feedbacks der Firmen, die online abrechnen, sind gemäss den Ergebnissen der Partnerbefragung 2019 durchwegs positiv.

Seit Anfang 2018 bietet die ESTV zudem eine Online-Schnittstellenlösung an. Mittels einer Upload-Funktion haben die mehrwertsteuerpflichtigen Firmen und deren bevollmächtigten

²² <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-abrechnung-online.html>

Administrative Entlastung

Personen die Möglichkeit, die Daten aus ihrem ERP-System direkt in das MWST-Formular hochzuladen und die Abrechnung online einzureichen.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.09	Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362).	Parlament	01.01.2018

Das revidierte Mehrwertsteuergesetz und die dazugehörige Mehrwertsteuerverordnung sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Eine Ausnahme bildete die Bestimmung betreffend Versandhandel (Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG), die auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.11	Festlegung der Periodizität zur Überprüfung der Saldosteuersätze in der Verordnung der ESTV über Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten (SR 641.202.62).	ESTV	01.01.2018

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom September 2015 soll die ESTV die Saldosteuersätze mindestens alle 7 Jahre vollständig überprüfen, und zwar erstmals auf den 31. Dezember 2017. Der Direktor der ESTV hat die Verordnung (SR 641.202.62) am 27. September 2017 unterzeichnet. Sie ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

c) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.10	Einführung der medienbruchfreien Zahlung der Mehrwertsteuer.	ESTV	31.12.2021
	<i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.12.2018

Wer online abrechnet, kann seine Zahlungsinformationen durch «kopieren und einfügen» in sein Online-Banking-System übernehmen. Eine automatisierte Lösung, bei der die Zahlungsinformationen durch die Systeme der ESTV automatisch in das Online-Banking-System des Partners gesendet und bezahlt werden können, existiert zurzeit nicht. Obwohl die ESTV eine solche Lösung sehr begrüessen würde, konnte sie aufgrund von anderweitigen Priorisierungen bisher nicht umgesetzt werden und der ursprüngliche Termin vom 31.12.2018 nicht eingehalten werden. Die Lösung soll aber bis Ende 2021 realisiert werden.

4.1.2 Direkte Unternehmenssteuern

a) *Ausgangslage*

Neben der Mehrwertsteuer stellt auch die Unternehmenssteuer (Bund und Kantone) ein administrativer Aufwand für Unternehmen dar.

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.13	Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.	Parlament	Offen
	<i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.12.2018

Die parlamentarische Initiative 09.503 (Pa.Iv. 09.503) verlangt die vollständige schrittweise Abschaffung der Stempelabgaben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat die Initiative in zwei Teilprojekte aufgeteilt. Vorlage A enthält die Abschaffung der Emissionsabgabe, und Vorlage B umfasst die Abschaffung der Umsatz- und der Versicherungsabgabe.

Der Nationalrat stimmte der Vorlage A im März 2013 zu. Sie ist seither in der Kommission des Ständerats (WAK-S) sistiert. Mit dem vom Nationalrat aus der Unternehmenssteuerreform III (15.049, USR III) abgespaltenen und danach an die Kommission zurückgewiesenen Entwurf 2 liegt eine weitere Vorlage zur Abschaffung der Emissionsabgabe vor. Diese wurde am 15. Mai 2017 von der WAK-N sistiert, bis das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) rechtskräftig beschlossen oder abgelehnt ist. Das Volk hat die STAF am 19. Mai 2019 angenommen, so dass die parlamentarische Beratung wieder aufgenommen werden kann.

Die WAK-N hat in ihrer Sitzung vom 19. August 2019 entschieden, die Sistierung des Entwurfs 2 zu verlängern und die WAK-S aufzufordern, das von dieser sistierte Geschäft Pa.Iv. 09.503 Punkt 1 umgehend zu behandeln.

c) Nicht realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahme	Verantwortung
2013.12	Verstärkung der formellen Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle.	ESTV / Kantone

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahme	Verantwortung
2015.12	Erarbeitung einer Best Practice bezüglich des Steuerbezugs mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Unternehmen unter Mitarbeit der ESTV, der SSK und des SECO.	ESTV / Kantone

Die beiden Massnahmen 2013.12 und 2015.12 sind sachlich eng miteinander verknüpft.

Der Nationalrat hat am 27. Februar 2017 das Postulat 15.3118 de Courten «Abbau von Regulierungskosten. Formelle Harmonisierung von Verfahren, Fristen und Zahlungsintervallen im Unternehmenssteuerbereich» angenommen.

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2017 den Bericht in Erfüllung dieses Postulats verabschiedet.²³ Das Parlament schrieb das Postulat de Courten am 5. Juni 2018 ab. In seinem Bericht hat der Bundesrat betont, dass er eine weitere Harmonisierung in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Kantonen anstreben und damit die Erhebungs- und Entrichtungskosten senken möchte. Die vom Postulat de Courten geforderte Harmonisierung der Verfahren, Fristen und Zahlungsintervalle stösst bei den kantonalen Steuerverwaltungen allerdings auf Ablehnung. Da dies auch der Haltung der Kantonsregierungen entsprechen dürfte, erkennt der Bundesrat in diesen Bereichen kaum Erfolgsaussichten für eine weitere Harmonisierung.

Die WAK-N hat den Bericht in Erfüllung des Postulats de Courten 15.3118 am 5. Juli 2019 zur Kenntnis genommen.

4.2 Planungs- und Baurecht

a) Ausgangslage

Das Baurecht ist ein Bereich, der zu vielen Klagen von Privatpersonen und Unternehmen Anlass gibt. Diese betreffen insbesondere die Regulierungsdichte, die administrative Belastung, aber auch die Beschwerde- und Einspracheverfahren und die damit verbundenen Fristen. Die hohe Regulierungsdichte und die administrative Belastung sind einerseits auf die zahlreichen und teilweise widersprüchlichen Ziele der Regulierung sowie auf einen ausgeprägten Föderalismus zurückzuführen, andererseits aufzunehmende räumliche Konflikte in einem vergleichsweise engen, und enger werdenden Raum, verbunden mit dem Schutz des Privateigentums.

²³ Bundesrat (2017b): <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2015/20153118/Bericht%20BR%20D.pdf>

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.26	Standardisierung der Baugesetzgebung: Entwurf «Musterstruktur für ein Baugesetz»	ARE	13.12.2017

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat am 13. Dezember 2017 eine «[Musterstruktur für ein Baugesetz](#)» publiziert. Neben einem detaillierten Gliederungssystem enthält es zur Veranschaulichung in einzelnen Bereichen auch ausformulierte Normtexte. Die Empfehlung soll helfen, die kantonal unterschiedlich strukturierten Baugesetze schweizweit zu vereinheitlichen und damit die Effizienz beim Bauen zu erhöhen. Die Musterstruktur ist auf der Webseite des ARE abrufbar.²⁴

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.29	Automatisierung des Baubewilligungsverfahrens (eGovernment)	Kantone / Gemeinden	31.12.2016

Im Rahmen der E-Government-Aktionspläne 2012, 2013 und 2014 wurden die Kantone für die Entwicklung, Ausbreitung und Weiterentwicklung von elektronischen Lösungen für das Baubewilligungsverfahren unterstützt. Dabei wurden 2012 und 2013 je 550 000 Franken und 2014 370 000 Franken gesprochen. Das Programm ist abgeschlossen.

Der Stand der Umsetzung ist in den Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedlich. Elektronische Baubewilligungen erfordern erhebliche Investitionen. Die Kantone und Gemeinden können diese nur realisieren, soweit die nötigen Ressourcen dafür vorhanden sind. Mit den E-Government-Aktionsplänen 2012–2014 konnten viele Kantone die Umsetzung in Angriff nehmen. Die Koordination übernahm die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK). Seit 2015 liegt die weitere Umsetzung in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.14	Anpassung der Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), dass erst ab 10 Angestellten getrennte Toiletten, Garderoben und Waschanlagen vorgeschrieben sind.	SECO	31.12.2015

Die Anpassung ist in der [Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz \(ArGV 3\)](#) in Artikel 29 Absatz 3 umgesetzt.²⁵ Bisher war eine getrennte Benutzung der gleichen Einrichtungen ausnahmsweise nur in Betrieben mit einer kleinen Anzahl gleichzeitig beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von bis zu 5 Personen zulässig. Mit der Anpassung der Wegleitung wurde diese Schwelle auf 10 Angestellte erhöht.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.15	Errichtung eines Dialogforums zur Prüfung von prioritären Massnahmen und entsprechenden Umsetzungsmodalitäten beim Planungs- und Bewilligungsverfahren bei touristischen Infrastrukturvorhaben insb. bei Bergbahnen.	BAV (mit ARE und BAFU)	14.02.2017

Im Rahmen des Dialogforums sind unter Federführung des Bundesamts für Verkehr (BAV) drei Arbeitsgruppen eingesetzt worden. Den Arbeitsgruppen gehörten Vertreter der Touris- muskantone, Seilbahnverbände bzw. -unternehmen sowie weitere betroffene Bundesämter

²⁴ www.are.admin.ch > Medien & Publikationen > Publikationen > Raumplanungsrecht > Musterstruktur für ein kantonales Baugesetz

²⁵ www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Wegleitungen zum Arbeitsgesetz > Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz

an. Die Arbeitsgruppen haben bis Ende 2016 gemeinsam einen Bericht²⁶ verfasst und dabei 35 Massnahmen definiert, die seither umgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise die Einführung elektronischer Hilfsmittel für die Abwicklung der Verfahren und die frühzeitige erweiterte Vorprüfung von Baudossiers durch das BAV in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesämtern. So können die Bahnen frühzeitig auf allfällige Probleme aufmerksam gemacht werden. Weiter sind ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch sowie Schulungen für Projektleiter eingeführt worden, die regelmässig gemeinsam mit Seilbahnen Schweiz durchgeführt werden. Zudem wurde ein Hilfsmittel für den Umgang mit verschiedenen technischen Normengenerationen bzw. deren Auslegung beschlossen und angewendet. Auch wurden die Rollen von Behörden, Bahnen und weiteren Akteuren sowie Abläufe von Verfahren besprochen und geklärt. Bestimmte häufig verwendete Begriffe wurden gemeinsam definiert und deren Bedeutung beschrieben. Sämtliche Massnahmen werden innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens umgesetzt. Die Überarbeitung der Richtlinie 1 für den Bau von eidgenössisch konzessionierten Seilbahnanlagen dauert noch an und wird im 2020 fertiggestellt.

Die Umsetzung aller Massnahmen wird zu einer spürbaren Entlastung führen. Die Wirkung wird sich jedoch erst ab Einführung der neuen Hilfsmittel und entsprechenden Schulungen nach einer gewissen Zeit vollumfänglich zeigen. Die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten hat sich während des langen Prozesses der Massnahmenumsetzung entscheidend verbessert, was zu einem besseren gemeinsamen Verständnis führt. Ebenfalls hat sich der Weg zu konstruktiven Lösungen in den konkreten Bewilligungsverfahren erleichtert.

Die Beteiligten verfassen bis Ende 2019 gemeinsam einen Schlussbericht zur Massnahmenumsetzung in den Jahren 2017–2019, der publiziert wird. Die im Rahmen der administrativen Entlastung von Seilbahnen erarbeiteten Instrumente und Hilfsmittel werden anfangs 2020 gemeinsam von Seilbahnen Schweiz und dem BAV an regionalen Veranstaltungen vorgestellt.

c) Nicht realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahme	Verantwortung
2013.27	Energie: Einbezug der Betriebsphase (Messen statt Verordnen)	Kantone

Die Massnahme ist aus Sicht der Kantone nicht sinnvoll und wird deshalb nicht umgesetzt.²⁷

4.3 Rechnungslegung und Revision

a) Ausgangslage

Der administrative Aufwand der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung und Revision kann von der Regulierungstätigkeit des Staates beeinflusst werden. Während die Rechnungslegung und Revision zu den Grundaufgaben einer Unternehmung gehören und eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit sind, kann der Staat Anforderungen festlegen, die über die Aktivitäten hinausgehen, welche die Unternehmen auf diesem Gebiet ohne rechtliche Verpflichtungen vornehmen würden. Dies kann zu einer administrativen Belastung und externen Kosten für die gesamte Wirtschaft führen, insbesondere, weil bis zu 586 000 Unternehmen von diesen Regeln betroffen sein können.²⁸

²⁶ BAV (2016)

²⁷ Vgl. Bundesrat (2016a)

²⁸ Vgl. Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2016 des Bundesamtes für Statistik BFS

b) Realisierte Massnahmen

In den letzten Jahren haben verschiedene Massnahmen im Bereich der Rechnungslegung und Revision die Unternehmen entlastet. So führte beispielsweise die Anhebung der Schwellenwerte, die zu einer ordentlichen Revision verpflichten bei den Unternehmen zu jährlichen Einsparungen von ungefähr 370 Millionen Franken.²⁹

4.4 Lebensmittelhygiene

a) Ausgangslage

Der Themenbereich Lebensmittelhygiene wird durch das Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) sowie 27 Verordnungen geregelt. Eine gesetzliche Regelung, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können sowie um den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen (Art. 1 LMG), ist sinnvoll und von unbestrittenem volkswirtschaftlichen Nutzen. Das Lebensmittelrecht legt weiter – neben dem Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten – auch die Rahmenbedingungen für die Schweizer Lebensmittelwirtschaft fest.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.32	Schulung der Betriebe	Branchenverbände, BLV und Kantone	31.12.2017

Das neue Lebensmittelrecht ist per 1. Mai 2017 in Kraft getreten. Die Schulungen wurden zusammen mit den Branchenverbänden durchgeführt und Informationsmaterial wurde erarbeitet. Zudem waren das BLV und die kantonalen Vollzugsorgane an verschiedenen Veranstaltungen der Branchenverbände anwesend und haben über die Neuerungen informiert. Mit einem Newsletter werden periodisch alle 3 bis 4 Monate weitere Informationen an die Betroffenen kommuniziert. Im Rahmen der Evaluation des neuen Lebensmittelrechts (ab 2021 nach Ablauf der Übergangsfristen) soll erhoben werden, ob es weiteren Unterstützungsbedarf gibt.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.16	Aufgabe des Positivprinzips im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.05.2017

In der Vergangenheit war für das Lebensmittelgesetz das Positivprinzip konzeptionell wegleitend: Es waren nur diejenigen Lebensmittel und Zusatzstoffe erlaubt, die ausdrücklich zugelassen sind. Was nicht ausdrücklich erlaubt war, war verboten. Mit dem neuen Lebensmittelrecht sind Lebensmittel dann verkehrsfähig, wenn sie sicher sind. Die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden in der EU in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und dem darauf abgestützten Ausführungsrecht geregelt. Dieses wurde ins schweizerische Recht aufgenommen.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Lebensmittelrechts per 1. Mai 2017 ist diese Massnahme vollumfänglich umgesetzt.

²⁹ KMU-Forum (2009)

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.17	Erleichterte Selbstkontrolle und erleichterte schriftliche Dokumentation für Kleinstbetriebe in der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.05.2017

Zentraler Pfeiler der Lebensmittelgesetzgebung ist die Verpflichtung zur Selbstkontrolle. Wer mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen umgeht, ist dafür verantwortlich, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für Kleinstbetriebe sieht das Gesetz eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation vor (Art. 26 Abs. 3 LMG). Die Branchenleitlinien können vereinfachte Anforderungen festlegen (Art. 80 Abs. 3 LGV, SR 817.02) und Kleinstbetrieben können die Dokumentation angemessen reduzieren (Art. 85 Abs. 4 LGV, SR 817.02).

Mit der Inkraftsetzung des neuen Lebensmittelrechts per 1. Mai 2017 ist diese Massnahme vollumfänglich umgesetzt.

4.5 Berufliche Grundbildung

a) Ausgangslage

Die Berufsbildung vermittelt zwei Dritteln der Jugendlichen in der Schweiz eine solide berufliche Grundlage. Sie ist eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Bund legt die Rahmenbedingungen fest und setzt sich für die Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Kontext ein.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.20	Vereinfachung der Qualifikationsverfahren QV (Prüfungsform «Individuelle Praktische Arbeit» IPA).	SBF1, Kantone	30.06.2015

Die Massnahme ist umgesetzt.³⁰ Die Erlasse der jeweiligen beruflichen Grundbildungen werden im Rahmen der periodisch stattfindenden Revisionsprozesse angepasst.

Die Verbundpartner (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt mit Federführung des SBF1) sind bestrebt, über die Massnahme 2013.20 hinaus weitere Schritte zur Vereinfachung der Qualifikationsverfahren einzuleiten. Das SBF1, die Dachverbände der Arbeitgeber und die Kantone haben 2017 geprüft, mit welchen gemeinsamen Zielen, mit welchem Projekt-Setup und in welchen Etappen übergeordnete Anliegen erreicht werden können. Es konnte jedoch zwischen den Partnern kein Konsens betreffend die Verbindlichkeit der Massnahmen gefunden werden. Zurzeit erarbeiten die Verbundpartner unter der Federführung des SBF1 eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen, die bis Ende 2019 abgeschlossen werden sollte.

Parallel dazu wurde eine Kostenerhebung der Qualifikationsverfahren in Auftrag gegeben.³¹ Die durchschnittlichen Kosten des Qualifikationsverfahrens pro Prüfungskandidat/in können grob auf 2700 Franken geschätzt werden. Hochgerechnet sind dies pro Jahr rund 200 Millionen Franken. Der Anteil der Lehrbetriebe beträgt dabei etwa 1000 Franken pro Prüfungskandidat/in oder 76 Millionen Franken insgesamt.

³⁰ Vgl. Bundesrat (2016a)

³¹ B,S,S. (2018)

Administrative Entlastung

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.21	Einsatz von Online-Dienstleistungen bei Berufsbildnerkursen und überbetrieblichen Kursen.	Kantone	31.03.2017

Das SBF1 und die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) stehen der Effizienz und dem Ausmass der Kostensenkung der Massnahme skeptisch gegenüber.

Umsetzung in den Kantonen: Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung (SDBB) bietet das Handbuch «Betriebliche Grundbildung» seit März 2017 auch in elektronischer Form an.³²

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.22	Verbesserung der Koordination zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsfachschulen.	Kantone	31.12.2016

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) führte bis Oktober 2016 eine Analyse durch, die aufzeigen soll, in welcher Weise der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Verbundpartnern harmonisiert und optimiert werden kann.

Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für ein geplantes weiterführendes Projekt, in dem zusammen mit den Verbundpartnern Verbesserungsmassnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beabsichtigen, unter dem Titel «optima»³³ gemeinsam ein Programm zu führen mit dem Zweck, den Datenaustausch in der Berufsbildung zu vereinfachen und zu harmonisieren. Das Programm soll den Akteuren der Berufsbildung als Plattform dienen für den Austausch und die Koordination konkreter Projekte. Das Programm befindet sich aktuell in der Aufbauphase. Ab 2020 soll das Programm «optima» funktionsbereit sein, damit mit der Koordination von Projekten gestartet werden kann.

Zusätzlich wurde das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung (SDBB) beauftragt, einen einfacheren Zugang zur nationalen Lehrstellenbörse LENA zu entwickeln, so dass Grossunternehmen ihre Lehrstellen in allen Kantonen zentral erfassen können. Die Einführung der Funktionalitäten für die Lehrstellenpflege für Grossunternehmen ist für das vierte Quartal 2020 geplant, so dass die Lehrstellendaten für Lehrbeginn 2021 auf der neuen Lösung erfasst und gepflegt werden können. Die Funktionalitäten werden im Rahmen des Projekts «Lehrstellenregister» durch das SDBB erarbeitet.³⁴

4.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

a) Ausgangslage

Die volkswirtschaftlichen Kosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen sind bedeutend: Lediglich ein Bruchteil dieser Kosten wird durch die obligatorische Unfallversicherung und das Sozialversicherungssystem im Allgemeinen abgedeckt. Unfälle, Krankheiten und Abwesenheiten wegen unsicheren oder belastenden Arbeitsbedingungen verursachen nebst jenen in der Sozialversicherung sogenannte sekundäre Mehrkosten in der Wirtschaft. Investitionen in attraktive und sichere Arbeitsbedingungen sind im Wettbewerb um gut ausgebildete Fachkräfte ein Standortvorteil. Gesunde Arbeitnehmende sind generell leistungsfähiger und motivierter als solche mit gesundheitlichen Einbussen. Die rechtlichen Bestimmungen verhindern menschliches Leid und stärken die gute Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden.

³² www.hb.berufsbildung.ch

³³ <https://berufsbildung2030.ch/de/projekte-2030/kantone/optima>

³⁴ <http://www.sdbb.ch/dyn/211420.asp>

Administrative Entlastung

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) diskutiert regelmässig entsprechende Regulierungen und prüft u. a. deren administrative Belastung. Die EKAS ist Informations- und Koordinationsstelle für die Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, prüft alle Regulierungen vor deren Einführung und schaut, dass Regulierungskosten in einem für alle Parteien vernünftigen Rahmen bleiben.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.23	Revision des Sanitätskonzepts.	SECO	01.04.2016

Die Revision der Wegleitung zu Artikel 36 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz wurde per 1. April 2016 umgesetzt.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.25	Beseitigung von Redundanzen zwischen dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und den weiteren Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF).	SECO, Kantone	01.01.2016

Die Redundanzen konnten durch das SECO in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) beseitigt werden.³⁵

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.18	Bericht in Erfüllung des Postulats 15.3463 mit möglichen Massnahmen zur Senkung des Aufwandes im Zusammenhang mit der SOMED-Statistik.	BFS	08.12.2017

Der Bundesrat hat den [Bericht](#) in Erfüllung des Postulats 15.3463 am 8. Dezember 2017 verabschiedet.³⁶

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass der Bund bereits über ein Erhebungssystem verfügt, das die Forderung des Postulats erfüllt. Es bietet gleichzeitig den Kantonen günstige Bedingungen für die Koordination ihrer eigenen Erhebungen mit jenen des BFS und hält den Aufwand für die Betriebe gering. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen, aber auch mit dem BAG und CURAVIVA ist eine Strategie, die im Sinne des Postulats ist und weiterverfolgt wird. Die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit der Webapplikation³⁷ zählt bereits zu den Aktivitäten des BFS. Die Mehrfachnutzung von bereits erhobenen Daten (Krankenversicherungs-/Steuerdaten) in der SOMED ist derzeit nicht umsetzbar, da der Informationsbedarf zu unterschiedlich ist, um sinnvolle Synergien zu ermöglichen.

4.7 Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation

a) Ausgangslage

Das Arbeitsgesetz (SR 822.11, ArG) legt die Mindestruhezeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gestaltung der Schichtpläne fest. Zudem verpflichtet Artikel 46 ArG die Arbeitgeber, alle Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug des Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Namentlich müssen Dauer und Beginn und Ende der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (inklusive Ausgleichs- und

³⁵ Vgl. Bundesrat (2016a)

³⁶ Bundesrat (2017c)

³⁷ www.somed.bfs.admin.ch

Überzeitarbeit) sowie der Pausen von einer halben Stunde und mehr ersichtlich sein (Art. 73 ArGV 1³⁸).

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.24	(Teil-) Verzicht auf die Pflicht der Arbeitszeitdokumentation.	SECO	01.01.2016

Per 1. Januar 2016 sind die Artikel 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz in Kraft getreten, welche den möglichen Verzicht und Erleichterungen bei der Arbeitszeiterfassung vorsehen.

Die parlamentarische Initiative Keller-Sutter 16.423 und die parlamentarische Initiative Graber 16.414 sehen weitere Vereinfachungen der Arbeitszeitpflicht vor. Während die Pa.Iv. 16.414 eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten für bestimmte Arbeitnehmerkategorien (Vorgesetzte und Fachspezialisten) fordert, möchte die Pa.Iv. 16.423 die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für die gleichen Kategorien erreichen. Die Ausarbeitung der Entwürfe zu den beiden parlamentarischen Initiativen erfordert noch Zeit, weshalb der Ständerat am 6. März 2019 die Behandlungsfrist der beiden Geschäfte bis zur Frühjahrsession 2021 verlängert hat.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.19	Arbeitszeitbewilligungen werden neu im SHAB anstelle des Bundesblatts veröffentlicht.	SECO	01.03.2016

Die Arbeitszeitbewilligungen werden seit 1. März 2016 im SHAB publiziert.

4.8 Zollverfahren

a) Ausgangslage

Die Schweiz erwirtschaftet rund jeden zweiten Franken im Ausland. Deshalb ist es wichtig, dass der grenzüberschreitende Waren- und Personenverkehr reibungslos läuft. Mit der Einführung der E-Government Prinzipien in den Zollverfahren und mit der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den exportierenden und importierenden Firmen ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) in der Lage, den Grenzübertritt der Waren möglichst zu erleichtern.

Eine grosse Vereinfachung und Beschleunigung des Grenzübertrittes soll bis 2026 mit der Digitalisierung sämtlicher Zollprozesse im Rahmen des Programms DaziT der EZV erreicht werden.³⁹ Ziel ist die zeit- und ortsunabhängige Erledigung der Grenzformalitäten. Dies entlastet insbesondere die Wirtschaft, indem die Kosten für die Zollverfahren (Regulierungskosten) gesenkt werden. Dank effektiveren Kontrollen verbessert sich zudem die Sicherheit im internationalen Warenverkehr.

³⁸ SR 822.111

³⁹ www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/projekte/dazit.html

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.18	Information der Unternehmen: Veröffentlichung der Dienstvorschriften der EZV im Bereich der Zollveranlagungsverfahren, der Tarifeinreihung der Waren, der Ursprungsbestimmungen, sofern sie die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und das Verständnis der EZV-Praxis erleichtern	EZV	31.12.2018

Die EZV veröffentlichte im Laufe der Jahre 2017/2018 diverse Richtlinien (vgl. www.zoll.ch > Dokumentation > Richtlinien).

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.22	Bericht über das Vereinfachungspotenzial bei der Erhebung der MWST beim Import von Waren.	EZV	02.12.2016

Der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats «Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren, System von Dänemark» wurde am 2. Dezember 2016 vom Bundesrat verabschiedet.⁴⁰

Gestützt auf die Ergebnisse dieses Berichts will der Bundesrat das Schweizer Verlagerungsverfahren beibehalten. Er will dieses Verfahren rasch für weitere Unternehmen zugänglich machen, indem der Schwellenwert für Vorsteuerüberschüsse von bisher 50 000 Franken auf 10 000 Franken gesenkt wird. Diese Änderung wurde im Rahmen Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung umgesetzt. In den Jahren nach Senkung des Schwellenwerts wird untersucht, wie viele Unternehmen neu das Verlagerungsverfahren anwenden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die entsprechende Nachfrage gross ist, wird weiter geprüft, inwieweit seitens der Unternehmen ein Interesse besteht, den Schwellenwert für Vorsteuerüberschüsse noch stärker zu senken. Eine solche weitergehende Senkung des Schwellenwerts bedingt eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes.

Weitere Vereinfachungen für Unternehmen bei der Einfuhr und im Bereich der MWST werden im Rahmen der bei der EZV und ESTV laufenden Informatikprojekte eingeführt.

Das revidierte Mehrwertsteuergesetz und die dazugehörige Mehrwertsteuerverordnung sind mit Ausnahme der Versandhandelsregelung am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Versandhandelsregelung ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

⁴⁰ Bundesrat (2016b)

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2013.17	Elektronische Zollverfahren, Teilprojekte innerhalb «Redesign Fracht»	EZV	
	- Elektronische Übermittlung der Begleitdokumente an die EZV <i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.03.2020 31.12.2018
	- (Teil-) Korrektur der Zollanmeldung durch den Warenführer <i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.03.2020 31.12.2018
	- Umfassende Informatisierung des nationalen Transitverfahrens <i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.12.2023 31.12.2022

Mit Bundesbeschluss vom 12. September 2017 über die Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (Programm DaziT)⁴¹ hat das Parlament einen Gesamtkredit von 393 Millionen Franken bewilligt. Der Gesamtkredit wird in Tranchen aufgeteilt. Die EZV sieht vor, die oben genannten Massnahmen im Rahmen dieses Programms umzusetzen.

Die elektronische Übermittlung der Begleitdokumente an die EZV wurde als «Quick Win» vorgezogen und wird in einer Pilotphase vom November 2019 bis Januar 2020 getestet. Ab Ende März 2020 folgt die Einführung. Gleichzeitig soll auch das bereits entwickelte Modul E-Com (ehemals e-Korrekturen und e-Bearbeitungen genannt) für alle Zollbeteiligten freigegeben werden. Das nationale Transitverfahren wird im Rahmen des Projektes Redesign Fracht/Abgaben bis spätestens 2023 realisiert. Die Abhängigkeit zu internationalen Bestimmungen hat zu Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen geplanten Abschluss des Projekts per 31 Dezember 2022 geführt.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.20	Umsetzung eines webbasierten Verzollungsportals <i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>	EZV	31.12.2023 31.12.2018

Die EZV sieht vor, das webbasierte Verzollungsportal im Rahmen des Programms DaziT umzusetzen (siehe Massnahme 2013.17). Deshalb musste der geplante Umsetzungstermin vom 31 Dezember 2018 angepasst werden.

Im 2019 werden erste durchgängige Geschäftsprozesse realisiert, die ab anfangs 2020 über das Portal erreichbar sind. Zwecks frühzeitiger Verifikation der geplanten Zielarchitektur werden sogenannte Architekturdurchstiche umgesetzt. Die Einführung eines kompletten Verzollungsportals erfolgt in Abstimmung (zeitlich und inhaltlich) mit dem Projekt «Redesign Fracht».

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.21	Flexibilisierung Ort des Grenzübertritts: Abschaffung des Obligatoriums, den Grenzübertritt vorgängig verbindlich anzugeben. <i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>	EZV	31.12.2023 31.12.2018

Im Rahmen des Projektes Redesign Fracht / Abgaben wird diese Flexibilisierung bis spätestens 2023 mit dem neuen Warenverkehrssystem realisiert. Voraussetzung für die Realisie-

⁴¹ [BBI 2017 6423](#)

rung ist die vollständige Digitalisierung der Prozesse. Durch die Integration ins Gesamtprogramm DaziT musste der geplante Umsetzungstermin vom 31. Dezember 2018 angepasst werden.

4.9 Umweltrecht

a) Ausgangslage

Staatliche Eingriffe im Umweltbereich rechtfertigen sich dadurch, dass die gesellschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeiten ohne diese Regulierungen Menschen und Natur in unerwünschtem Ausmass schädigen würden. Da der Markt diese Schädigungen nicht von selbst zu verhindern vermag – man spricht von Marktversagen – sind staatliche Regulierungen notwendig.

Für die Unternehmen sind insbesondere die Belastung durch die Vielzahl von Regulierungen und den mit ihnen verbundenen Handlungspflichten (Umwelt-, Sozial-, Baurecht etc.) problematisch und weniger die Belastung durch einzelne Umweltregulierungen. Von den Regulierungen im Umweltbereich sind Klein- und Kleinstunternehmen sowie spezifische Branchen und Betriebe stark betroffen (z. B. Malereibetriebe, Garagen und metallverarbeitende Betriebe).

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.30	Luftreinhaltung: differenzierte und bonusorientierte Feuerungskontrollen (Revision der Luftreinhalte-Verordnung).	BAFU, Kantone, Branchenverbände	01.06.2018

Die Prüfung der Kontrollintervalle für Öl- und Gasfeuerungen mit den Branchenverbänden und den Kantonen hat ergeben, dass bei Ölfeuerungen der Kontrollturnus beibehalten werden muss und, dass er bei Gasfeuerungen auf 4 Jahre verdoppelt werden kann. Die entsprechende Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) trat am 1. Juni 2018 in Kraft.

Parallel dazu hat der Nationalrat am 7. März 2017 das Postulat 15.3117 de Courten «Abbau von Regulierungskosten: Bonusorientierte Kontrollintervalle für Betriebe und Anlagen» angenommen. Der Bericht in Erfüllung des Postulats⁴² wurde am 29. März 2019 vom Bundesrat verabschiedet. Der Bundesrat kommt darin zum Schluss, dass das Verbesserungspotenzial im Bereich der staatlichen Kontrollen im Wesentlichen darin besteht, in den einzelnen Kontrollbereichen gezielt zu optimieren. In dieser Hinsicht weisen die in allen untersuchten Kontrollbereichen regelmässig durchgeführten Evaluationen sowie die Pilotprojekte in verschiedenen Bereichen darauf hin, dass beim Vollzug das Verbesserungspotenzial angemessen geprüft und ausgeschöpft wird.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.31	Gewässerschutz: Verbesserung der Information.	Kantone, Branchenverbände	31.12.2016

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in den letzten Jahren laufend verbessert und intensiviert, einerseits um den Informationsaustausch im Bereich Gewässerschutz sicherzustellen, aber auch um den VSA und die Kantone bei ihren Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zu unterstützen. Im Speziellen wurde dafür gesorgt, die Information über die Ergebnisse und die vorgesehenen Massnahmen aus dem Projekt Regulierungskosten im VSA

⁴² Bundesrat (2019)

einzubringen. Die ersten Informationsveranstaltungen für Kantone, Industrie- und Branchenvertreter und weitere interessierte Kreise zu diesem Thema erfolgten im 2014.

Das BAFU führt die Zusammenarbeit mit dem VSA weiter und gewährleistet auf diesem Weg auch eine Verbesserung der Informationen. Für die gezielte Information der betroffenen und interessierten Stakeholder sind die Kantone / Branchenverbände zuständig, die diesen Informationsaustausch als permanente Aufgabe wahrnehmen.

4.10 Erste Säule (AHV / IV / EO)

a) Ausgangslage

Der Nutzen der Regulierung im Bereich der 1. Säule liegt in der Sicherstellung eines Ersatzinkommens von Erwerbspersonen und Nicht-Erwerbspersonen bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Arbeitsunfähigkeit infolge Alter (AHV), Invalidität (IV), Militär- und Zivildienst sowie Mutterschaft (EO). Der staatliche Eingriff im Sinne der Regulierung im Bereich der 1. Säule (AHV/IV/EO) ist notwendig, weil die Mehrheit der Betroffenen nicht in der Lage ist, auf rein privater Basis für die genannten Phasen ohne Erwerbseinkommen in genügender Art und Weise vorzusorgen.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.05	Machbarkeitsstudie einer Online-Lösung der EO-Anmeldung «Militär/Zivildienst» und «Mutterschaft».	VBS mit EDI/BSV	30.06.2016

Die Machbarkeitsstudie wurde per 30 Juni 2016 realisiert. Im November 2017 startete das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Projekt EO-Digitalisierung. In der Initialisierungsphase wurde eine Studie erstellt und die Variante «Verfahrensänderung» favorisiert, welche eine durchgängig elektronische Abwicklung des EO-Verfahrens ermöglicht. Diese Variante wird in der kommenden Phase weiter beschrieben und konkretisiert. Der Projektabschluss ist im Jahr 2025 vorgesehen.

4.11 Zweite Säule (BVG)

a) Ausgangslage

Der Nutzen der staatlichen Regulierung im Bereich der 2. Säule liegt in der Absicherung der Arbeitnehmenden durch Leistungen auf der beruflichen Vorsorge (BVG, SR 831.40), als Ergänzung zur ersten Säule. Der Gesetzgeber hat das BVG geschaffen, um bestimmte Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge im Todesfall, bei Invalidität und für das Alter zu garantieren. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden ab einem definierten Mindesteinkommen in der beruflichen Vorsorge zu versichern.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2013.06	Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen im Rahmen der Botschaft zur Altersvorsorge 2020. <i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>	BSV	offen <i>31.12.2020</i>

Am 17. März 2017 hat das Parlament die Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Im Rahmen der Verordnungsänderungen zur Reform der Altersvorsorge 2020 war vorgesehen, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorsorgeeinrichtungen unterjährige Lohnänderungen unter gewissen Voraussetzungen einmal jährlich gebündelt behandeln können. Allerdings wurde die Reform Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2013.07	Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation im Rahmen der Botschaft zur Altersvorsorge 2020. <i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>	BSV	offen 31.12.2016

Die Massnahme war Teil der Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020, die am 17. März 2017 vom Parlament verabschiedet wurde. Die Reform Altersvorsorge 2020 wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt.

4.12 Familienzulagen

a) Ausgangslage

Die Familienzulagen sind beim Bund im Familienzulagengesetz (FamZG, SR 836.2) und im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1) geregelt. Ergänzend zu den Bundesregelungen gibt es in jedem Kanton eine Gesetzgebung über die Familienzulagen. Zudem sind die Familienzulagen auch Gegenstand von Staatsverträgen und im Verhältnis zu den Staaten der EU und der EFTA sind die Koordinationsnormen der EU anwendbar.

Es gibt in jedem Kanton eine Familienausgleichskasse, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird. Zusätzlich existieren weitere von Verbands-AHV-Ausgleichskassen geführte sowie von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen. Gesamthaft gibt es 234 Familienausgleichskassen in der Schweiz. Die Aufsicht über die Familienausgleichskassen obliegt den Kantonen.

Die Arbeitgeber müssen sich in jedem Kanton, in dem sie ihren Geschäftssitz haben oder in Zweigniederlassungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, einer dort tätigen Familienausgleichskasse anschliessen. Zweigniederlassungen sind dem Kanton unterstellt, in dem sie sich befinden und nicht dem Kanton des Hauptsitzes des Unternehmens. Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Kantonen haben dadurch einen teilweise erheblichen Mehraufwand.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.23	Regulierungs-Checkup im Bereich der Familienzulagen.	BSV	21.03.2017

Am 21. März 2017 wurde der BSV-Forschungsbericht Nr. 2/17 «Regulierungs-Checkup im Bereich der Familienzulagen»⁴³ des Instituts für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) veröffentlicht.

Die Empfehlungen des Berichts wurden im Rahmen eines Austausches zwischen dem KMU-Forum und Vertretern der Familienausgleichskassen auf ihre Praxistauglichkeit hin diskutiert. Basierend auf diesen Diskussionen wurde entschieden, dass folgende zwei Massnahmen weiter geprüft werden:

- Anschluss von Unternehmensniederlassungen an die Familienausgleichskasse (FAK) des Firmensitzes.
- Zulassung von Verbands-FAK und eigenständigen FAK als Abrechnungsstellen kantonalen FAK

⁴³ [IWSB \(2017\)](#)

Am 19. September 2018 ist die Motion [17.3860](#) Baumann (Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung) vom Parlament überwiesen worden. Sie verlangt, dass die Kantone zwingend einen vollen Lastenausgleich einführen müssen. Das BSV ist gegenwärtig daran, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Die Vernehmlassung soll bis im ersten Quartal 2020 eröffnet werden. Die beiden genannten Prüfpunkte stehen in engem Zusammenhang mit der Anwendung eines vollen Lastenausgleichs. Bezugnehmend auf den Regulierungsbericht werden die beiden genannten Punkte thematisiert und geprüft. Der Bundesrat wird die Botschaft voraussichtlich Ende 2020 verabschieden.

4.13 Öffentliches Beschaffungswesen

a) Ausgangslage

Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Bund ist im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) und in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11) geregelt.

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2017 die Botschaft zur Totalrevision des BöB verabschiedet.⁴⁴ Ein Hauptziel der Revision ist die Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen. Parallel dazu hat der Bundesrat auch die Botschaft zum revidierten WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 2012 (GPA) verabschiedet. Das neue Abkommen verbessert Transparenz und Marktzugang und ersetzt das ursprüngliche Abkommen von 1994 (SR 0.632.231.422). Das Parlament hat die Revision des BöB in der Sommersession 2019 verabschiedet.

Am 1. März 2009 wurde die Internetplattform [simap.ch](#), welche vom Bund und sämtlichen Kantonen benutzt wird, in Betrieb genommen. Somit können alle Ausschreibungen zentral abgerufen werden. Das schafft mehr Transparenz, senkt die administrativen Kosten und erhöht die Rechtssicherheit.

b) Nicht realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahme	Verantwortung
2011.14	Realisierung der elektronischen Angebotseingabe.	SECO

Der Verein [simap.ch](#) hat im Frühjahr 2019 entschieden, das Projekt [simap2019](#) abzubrechen und die neue [simap](#)-Lösung nicht einzuführen. Die gelieferte Software erfüllte die Anforderungen der Beschaffungsstellen nicht. Für deren Inbetriebnahme wären noch grundlegende kostenintensive Anpassungen notwendig gewesen. Über das weitere Vorgehen wird der Verein 2020 entscheiden.

4.14 Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen

a) Ausgangslage

Der Anteil ausländischer Personen an der ständigen Wohnbevölkerung ist in den letzten Jahren gestiegen, während die Schweizer Bevölkerung aufgrund einer tiefen Geburtenrate stagniert. Rund zwei Drittel des Zuwachses entfällt auf Länder der Europäischen Union (EU) und der EFTA. Rund ein Drittel der zugewanderten Menschen stammt aus Drittstaaten. Grund dafür ist nicht zuletzt der grosse Bedarf der Wirtschaft an Spezialistinnen und Spezialisten, da in vielen Branchen ein Mangel an Fachkräften verzeichnet wird. Der Wirtschaft wird durch die Rekrutierung von Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht, Wachstumspotenziale zu nutzen. Die Hauptziele der Regulierungen und ihr damit verbundener volkswirtschaftlicher Nutzen liegen somit in einer kontrollierten Umsetzung der Zuwanderungspolitik.

⁴⁴ [BBI 2017 1851](#)

Administrative Entlastung

Die Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung (Stellenmeldepflicht⁴⁵) führt für die Unternehmen und die Verwaltung zu einem zusätzlichen Aufwand und damit zu einer Zunahme der administrativen Netto-Belastung.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.09	Harmonisierung der kantonalen Gesuchsformulare sowie Vereinheitlichung der einzureichenden Unterlagen für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM, Kantone	21.12.2016

Seitens Staatssekretariat für Migration (SEM) wurde je ein Formular (Gesuchsformulare wie auch –unterlagen) erstellt, welche den Kantonen bis Ende August 2016 zur Konsultation unterbreitet wurden. Diese Rückmeldungen wurden vom SEM in die Überarbeitung der Unterlagen miteinbezogen. Aufgrund unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen haben die kantonalen Behörden jedoch verschiedene und zum Teil divergierende Ansprüche an das Formular. Das Ausländerrecht gewährt den kantonalen Behörden in verschiedenen Bereichen einen gewissen Ermessensspielraum beim Vollzug des Bundesrechts (Vollzugsföderalismus). Dies ist auch politisch so gewollt. Die harmonisierten Unterlagen wurden den Kantonen am 21. Dezember 2016 per Mail zur Verfügung gestellt und gleichzeitig zur Anwendung empfohlen. Da aus der kantonalen Konsultation ersichtlich wurde, dass nicht alle Kantone die Formulare benutzen würden, hat das SEM von einer Aufschaltung auf der Webseite abgesehen.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.11	Verbesserung der Wegleitung auf der ersten Seite des Online-Meldesystems für ausländische Erwerbstätige.	SEM	14.12.2015

Die aktualisierte und kundenfreundliche Online-Applikation Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten wurde am 14. Dezember 2015 aufgeschaltet.⁴⁶ Die auszufüllenden Pflichtfelder in der Meldung sind übersichtlich auf einer Seite dargestellt. Unter dem Menüpunkt «Hilfe» auf der Startseite des Online-Meldeverfahrens befindet sich neu ein detailliertes Benutzerhandbuch. Das Benutzerhandbuch steht ebenfalls auf der Webseite vom SEM auf der Einstiegsseite zum Meldeverfahren zur Verfügung.⁴⁷

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.24	Überprüfung der Notwendigkeit nach einer praxisnäheren Umschreibung des Begriffs «geschäftliche Besprechungen ohne Erwerbstätigkeit».	SEM	31.12.2016

Aufgrund einer durchgeführten Umfrage bei mehreren ausgewählten Unternehmen in der Schweiz sowie beim VSAA und der VKM wurde die Liste mit Beispielen für den Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Visa) sowie mit Erwerbstätigkeit (Arbeitsbewilligung), die unter der Ziffer 4.1.1 der AuG-Weisungen aufgeführt sind, aktualisiert und durch weitere Beispiele ergänzt sowie leicht angepasst. Der Text ist auf der Internetseite des SEM aufgeschaltet.⁴⁸

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

⁴⁵ www.arbeit.swiss (> Arbeitgeber > Stellenmeldepflicht)

⁴⁶ Bundesrat (2016b)

⁴⁷ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

⁴⁸ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit.html

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2013.10	Realisierung eines Online Bewilligungsportals (zentral / kantonal) zur elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und kantonalen Behörden für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM, Kantone	31.12.2021
	<i>Ursprünglicher Umsetzungstermin:</i>		31.12.2018

Das SEM musste das Projekt 2016 aufgrund fehlender finanziellen Mittel bis auf weiteres zurückstellen, weshalb der geplante Umsetzungstermin vom 31. Dezember 2018 nicht eingehalten werden konnte. Das SECO stellt im Rahmen von E-Government Schweiz dem SEM und den Kantonen das bestehende Portal EasyGov (siehe Massnahme 2015.02) zur Verfügung. Es wurde zusammen mit dem SECO und den kantonalen Vertretern eine Studie erstellt, welche die Umsetzung über EasyGov prüft. Die Realisierung einer elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und kantonalen Behörden via EasyGov für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen ist bis Ende 2021 geplant. Vorbereitungsarbeiten in Bezug auf die SEM-seitige technische Umsetzung können zwar aufgenommen werden, die informatikmässige/technische Anbindung der Kantone an ZEMIS ist aber wegen fehlenden Informatikressourcen bis auf weiteres nicht möglich.

4.15 Statistik

Die Bundesstatistik, im Speziellen die Wirtschafts- und Unternehmensstatistik, erhebt Daten und ermittelt bedürfnisgerechte, konsistente, aussagekräftige und international vergleichbare Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Schweizer Wirtschaft (z. B. Struktur der Demografie der Unternehmen, Buchhaltungsdaten, Wertschöpfung, Beschäftigung, etc.). Sie dienen einerseits im jeweiligen Themenbereich als statistische Basis-Informationen, andererseits werden sie für makroökonomische Synthesen (z. B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Ermittlung des BIP) und Analysen genutzt.

Die statistischen Ergebnisse dienen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft insbesondere als Grundlage für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Zudem bilden sie unentbehrliche Grundlagen für Bildung und Forschung.

Die Bereitstellung der statistischen Daten ist für Unternehmen mit Aufwand verbunden. Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist deshalb laufend darum bemüht, die Bundesstatistik zu verbessern. Dazu gehört die Hinterfragung des Zwecks, der Eignung, der Verhältnismässigkeit, der Datenverfügbarkeit sowie der Relevanz und Akzeptanz bei der Einführung oder Revision von Statistiken. Mit der Verbesserung der Kommunikation und Transparenz sowie der Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden wird zusätzlich eine bessere Akzeptanz angestrebt. Zu diesem Zweck hat das BFS 2019 ein Sounding Board Wirtschaftsstatistiken eingeführt.

Das BFS hat, in Koordination mit weiteren Statistik produzierenden Stellen auf Bundesebene, in der Vergangenheit aktiv zahlreiche Verbesserungen zur Entlastung der Unternehmen umgesetzt⁴⁹ und verfolgt die Modernisierung der Unternehmensstatistik im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung weiterhin.

⁴⁹ Massnahmen 2011.13, 2013.01 und 2013.02

4.16 Firmengründung

a) Ausgangslage

Im Jahr 2016 wurden 39 125 Unternehmen neu gegründet.⁵⁰ Für die Gründung einer Unternehmung sind verschiedene Behördengänge mit diversen Anmelde- und Bewilligungsverfahren notwendig, was zu entsprechendem administrativem Aufwand führt. Mit EasyGov.swiss, dem Online-Schalter für Unternehmen, können die zur Gründung notwendigen Behördengänge über einen einzigen Account mit einheitlicher Benutzerführung abgewickelt werden. – Dadurch sparen Unternehmen Zeit und Geld.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.25	Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht).	Parlament	25.09.2015

Die Firmenrechtsrevision wurde am 25. September 2015 verabschiedet; sie ist seit 1. Juli 2016 in Kraft.⁵¹ Mit der Änderung kann der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden. Insbesondere können bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich sein, und auch die Umwandlung in eine andere Rechtsform tangiert den Firmennamen nur noch beim Rechtsformzusatz. Dadurch bleibt der erarbeitete und gepflegte Wert eines Firmennamens erhalten.

Zudem gelten bei der Firmenbildung nun für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmennamen aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Die Rechtsformangabe kann ausgeschrieben oder abgekürzt werden.

Schliesslich wurde mit der OR-Änderung die Ausschliesslichkeit des Firmennamens vereinheitlicht. Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens ist für alle Gesellschaften auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Wirkungskreis von vielen Gesellschaften nicht mehr nur auf die Sitzgemeinde beschränkt.

4.17 Regulierung für Banken und Finanzintermediäre

a) Ausgangslage

Die Finanzmärkte gehören zu den am stärksten regulierten Bereichen der Wirtschaft. Wichtigste Ziele der Finanzmarktregulierung sind der Individualschutz (Gläubiger-, Anleger- und Versichertenschutz), die Systemstabilität sowie die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

Nach der Finanzkrise 2008 wurden verschiedene Massnahmen zur Verschärfung der Bankenregulierung vorgeschlagen und umgesetzt. Dadurch soll der Bankensektor stabilisiert und die Kosten für die Allgemeinheit im Falle eines Konkurses minimiert werden. Die strengeren Regeln und die höheren Anforderungen haben aber auch zu einer Zunahme der administrativen Belastung für Banken geführt.

⁵⁰ [BFS - Unternehmensdemografie UDEMO](#) (Die Statistik der Neugründungen erfasst nur tatsächlich neu – also «ex nihilo» – entstandene Unternehmen mit marktwirtschaftlicher Tätigkeit. Eine Neugründung liegt vor, wenn eine neue Kombination von Produktionsfaktoren geschaffen wird und kein anderes bereits bestehendes Unternehmen daran beteiligt ist. Aus Fusionen, Übernahmen, Spaltungen oder Restrukturierungen hervorgegangene Unternehmen werden nicht zu den Neugründungen gezählt.)

⁵¹ [AS 2016 1507](#)

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.26	Schaffung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr bei Verwaltungsverfahren bei der FINMA.	FINMA	16.09.2016

Die FINMA publizierte die Einführung einer digitalen Zustellplattform am 16. September 2016 auf ihrer Website. Die Zustellplattform erfüllt die rechtlichen Vorgaben gemäss der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV⁵²). Neben der Zustellplattform kann die FINMA seit dem 3. Quartal 2017 über die Versandplattform Dritten Dokumente rasch und sicher übermitteln. Und seit Januar 2019 können von der FINMA beaufsichtigte Institute und ihre Prüfgesellschaften mit der Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) aufsichtsrechtlich relevante Daten und je nach Aufsichtsbereich auch Bewilligungsgesuche elektronisch bei der FINMA einreichen.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
2015.28	Vereinfachungen im Bereich der Geschäftspläne für Versicherungsunternehmen.	FINMA	01.01.2017

Per 1. Januar 2017 ist das neue FINMA-Rundschreiben 17/5 «Geschäftspläne Versicherer» in Kraft getreten. Gleichzeitig hat die FINMA die neuen Erhebungsformulare publiziert. Der Geschäftsplan ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 4 Abs. 2 VAG) auf die wesentlichen Informationen und Grundsätze beschränkt worden.

Neben den im letzten Bericht zur administrativen Entlastung beschlossenen Massnahmen, wurden von der FINMA weitere Entlastungsmassnahmen umgesetzt:

- Das Konzept der aufsichtsrechtlichen Prüfung wurde risikoorientierter ausgestaltet und die Grundlagen für eine Verbesserung der Effizienz geschaffen.
- Immer mehr Finanzintermediäre sprechen ihre Kunden über Internet und via mobile Geräte an. Vor diesem Hintergrund legte die FINMA die Sorgfaltspflichten der Geldwäschereiregulierung im Rundschreiben 2016/7 so aus, dass diese für ein digitales Umfeld anwendbar sind.
- Ausserdem werden mit dem Kleinbankenregime, das am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, kleine und besonders solide Institute von bestimmten aufsichtsrechtlichen Vorgaben entlastet werden

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.27	Anpassung des Aufsichtsreportings für Versicherungsunternehmen.	FINMA	31.12.2020

Der neue jährliche Aufsichtsbericht ersetzt den Bericht, den die Versicherungsunternehmen bisher über das IT-Tool FIRST an die FINMA übermittelt haben. Im neuen Jahresbericht entspricht die Struktur des Kontenplans der in der AVO-FINMA festgelegten Mindestgliederung der statutarischen Jahresrechnung. Somit ist sichergestellt, dass die Jahresrechnung der Versicherungsunternehmen mit dem Aufsichtsbericht übereinstimmen, womit die Datenqualität verbessert und der Kontrollaufwand verringert wird. Der neue Bericht ist so aufgebaut, dass die Versicherungsunternehmen nicht an mehreren Stellen die gleichen Daten erfassen müssen. Diese werden vom System automatisch übertragen. Der neue Kontenplan wurde

⁵² SR 172.021.2

zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erarbeitet. So soll er bei den Unternehmen besser akzeptiert werden und sich von diesen leichter in die eigene Buchhaltung übertragen lassen.

Im Sommer 2019 wurde während dreier Monate mit ausgewählten Pilotteilnehmern aus der Versicherungswirtschaft das technische Instrument auf seine Einsatztauglichkeit, Bedienbarkeit und Erfüllung der Systemanforderungen hin überprüft. Die Funktionen müssen korrekte Ergebnisse produzieren und in der Prozesskette durchgängig funktionieren. Das Ziel des Pilotbetriebs war es, zu überprüfen, ob das System täglichen Business- und Benutzer-Szenarien standhält. Die Einführung des neuen Systems ist für 2020 geplant und benötigte mehr Zeit als ursprünglich vorgesehen, weshalb der geplante Umsetzungstermin vom 31. Dezember 2017 nicht eingehalten werden konnte.

4.18 Schuldbetreibung und Konkurs

a) Ausgangslage

Geldforderungen und Forderungen auf Sicherheitsleistungen werden auf dem Wege der Schuldbetreibung durchgesetzt. Das betreffende Verfahren ist im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) im Einzelnen geregelt. Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des SchKG am 1. Januar 2014⁵³ wurde die Sanierung von Unternehmen erleichtert.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2011.15	Bericht über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen schweizweiten elektronischen Betreibungsauszug.	BJ	04.07.2018

Der Bundesrat hat den Bericht «Schweizweite Betreibungsauskunft»⁵⁴ in Erfüllung des Postulats 12.3957 Candinas am 4. Juli 2018 verabschiedet. Der Bundesrat hat mögliche Lösungsansätze für eine schweizweite Betreibungsauskunft geprüft. Er musste dabei aber feststellen, dass es keine einfache Möglichkeit für eine schweizweite Betreibungsauskunft gibt. Dies liegt insbesondere daran, dass sich Personen im Alltag und im Geschäftsverkehr oft nur anhand von Name und Adresse identifizieren. Ein einheitliches präzises Identifikationsmerkmal, welches die Gläubiger, die einen Schuldner betreiben wollen, dem Betreibungsamt mitteilen könnten, wird heute nicht verwendet.

Dessen ungeachtet will der Bundesrat die auf den Betreibungsauskünften zu findenden Hinweise auf deren beschränkte Aussagekraft weiter verdeutlichen. Gleichzeitig sollte eine weitergehende Information über die beschränkte Aussagekraft von Betreibungsauskünften spezifisch für Gläubiger in gewissen Branchen in Betracht gezogen werden.

Die Aussagekraft der Betreibungsauskunft kann zudem erhöht werden, wenn schweizweit alle Betreibungsämter konsequent die Personalien der Schuldner mit den jeweiligen Einwohnerdaten abgleichen. Wo keine Übereinstimmung gefunden wird, würde dies mit entsprechender Warnwirkung aus dem Auszug hervorgehen. Eine solche Praxis besteht bereits heute in jenen Kantonen, in welchen die Betreibungsämter Zugriff auf die Daten der Einwohnerregister haben. Der Bundesrat ermuntert im Bericht die Kantone, dies schweizweit umzusetzen.

⁵³ [AS 2013 4111](#)

⁵⁴ Bundesrat (2018b)

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.29	Inkrafttreten der Revision über die gewerbsmässige Gläubigervertretung.	BJ	01.01.2018

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der Änderung des SchKG (Gewerbsmässige Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren) auf den 1. Januar 2018 beschlossen.⁵⁵ Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird die kantonale Kompetenz zur Regelung der gewerbsmässigen Gläubigervertretung aufgehoben. Nach neuem Recht können sämtliche handlungsfähigen Personen als Vertreter von Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren tätig sein, insbesondere auch juristische Personen (Inkassobüros, Rechtsschutzversicherungen etc.). Der freie Marktzugang wird damit gewährleistet. Künftig besteht die Möglichkeit, sich in allen Kantonen im Rechtsöffnungsverfahren von einem Inkassobüro und nicht mehr zwingend von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt respektive einer Rechtsagentin oder einem Rechtsagenten vertreten zu lassen. Dadurch können gewisse Gläubiger Kosten einsparen.

4.19 Ladenöffnungszeiten

a) Ausgangslage

Die Schweiz zählt im OECD-Vergleich zu den restriktiveren Ländern in Bezug auf die Ladenöffnungszeiten, wobei sich jedoch die Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene stark unterscheiden. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist in der Schweiz in regelmässigen Abständen Thema politischer Debatten.

b) Nicht realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der nicht realisierten Massnahme	Verantwortung
2015.30	Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten.	Parlament

Das Parlament hat den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzes beauftragt, das in Bezug auf die zulässigen Ladenöffnungszeiten einheitliche Rahmenbedingungen für den gesamten Detailhandel in der Schweiz schaffen soll. Der Bundesrat hat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)⁵⁶ am 28. November 2014 verabschiedet und dem Parlament unterbreitet. Der Ständerat ist am 6. Juni 2016 zum zweiten Mal nicht auf die Vorlage eingetreten. Die Massnahme kann somit nicht umgesetzt werden.

4.20 Etikettierungsvorschriften

a) Ausgangslage

In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Etikettierungsvorschriften. Diese sind u.a. in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

- Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241)
- Mengenangabeverordnung (MeAV, SR 941.204)
- Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 941.211)
- Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021)

Die Vielzahl der Vorschriften stellt eine Belastung für die Unternehmen dar. Die Vorschriften und Anforderungen sind dabei je nach Branche sehr unterschiedlich. Es ist deshalb Aufgabe

⁵⁵ [AS 2016 3643](#)

⁵⁶ [BBI 2015 741](#)

der Branchenverbände, ihre Mitglieder über die spezifischen Etikettierungsvorschriften zu informieren. Die jeweiligen Bundesämter sind aber bereit, die Branchen bei der Erarbeitung der Informationen zu unterstützen. Dies kann beispielsweise über die Kontrolle der Inhalte von Branchenhandbüchern erfolgen.

b) Realisierte Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.31	Gesamtheitliche Information über Etikettierungsvorschriften mittels einer neuen Rubrik auf dem KMU-Portal	SECO	31.08.2016

Die Rubrik Etikettierungsvorschriften ist seit August 2016 auf dem KMU Portal aufgeschaltet: <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-betreiben/etiketten.html>. Inhaltliche Anpassungen (z. B. bei Gesetzesänderungen) werden laufend vorgenommen.

c) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Der digitale Wandel bietet grosse Chancen für die Schweizer Volkswirtschaft, auch zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz. Der Bundesrat hat im Bericht «Behinderung von Parallelimporten»⁵⁷ vom 22. Juni 2016 das WBF beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur vereinfachten Deklaration von Produktinformationen auszuarbeiten. So soll es dem Detailhandel in Zukunft möglich sein, z. B. dank digitaler Technologie, parallelimportierten Produkten die vorgeschriebenen und notwendigen Informationen den Konsumentinnen und Konsumenten jederzeit und verständlich mit weniger Aufwand zur Verfügung zu stellen.

⁵⁷ Bundesrat (2016c)

5 Bilanz

5.1 Bilanz 2011–2019

5.1.1 Übersicht über alle Massnahmenpakete

Der Bundesrat hat von 2011 bis 2015 drei Massnahmenpakete⁵⁸ mit insgesamt 83 Massnahmen und 8 Prüfaufträgen (vgl. Kap. 5.1.4 b) beschlossen. Von den 83 Massnahmen sind drei Viertel (62 Massnahmen) umgesetzt und 14 Prozent (12 Massnahmen) eingeleitet und geplant. Neun Massnahmen (11 Prozent) werden nicht umgesetzt. Ausserdem wurden von den verantwortlichen Bundesämtern insgesamt acht Vorschläge von Wirtschaftsverbänden auf ihr Potenzial zur administrativen Entlastung überprüft.

Tabelle 3: Umsetzungsstand der Massnahmen aus den Berichten 2011, 2013 und 2015

Total aller Massnahmen	83	100%
Realisiert	62	74,7%
Eingeleitet und geplant	12	14,5%
Nicht realisiert	9	10,8%

5.1.2 Massnahmenpaket 2011

Im Bericht «die administrative Entlastung von Unternehmen»⁵⁹ hat der Bundesrat am 24. August 2011 20 Massnahmen zum Abbau von unnötiger Bürokratie beschlossen. Von diesen Massnahmen wurden 17 realisiert und 3 nicht realisiert.

Tabelle 4: Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Bericht 2011

Total aller Massnahmen	20	100%
Realisiert	17	85,0%
Nicht realisiert	3	15,0%

Folgende drei Massnahmen wurden nicht realisiert:

- *2011.06 Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung der meisten Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer:*
Diese Massnahme fand im Parlament keine Mehrheit. Die weitere Entwicklung ist offen und es bleibt vorerst beim heutigen 3-Satzmodell mit zahlreichen Ausnahmen und starker administrativer Belastung für die Unternehmen.
- *2011.09 Vollelektronische Abrechnung der Gewinnsteuer:*
Die Erhebung der Gewinnsteuer für juristische Personen fällt in die Zuständigkeit der Kantone, die federführende Organisation ist die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK). Der Vorstand der SSK hat im Februar 2014 entschieden, die Projektidee betreffend Entwicklung eines Standards für die elektronische Steuererklärung für juristische Personen vorerst nicht weiter zu verfolgen.
- *2011.14 Realisierung der elektronischen Angebotseingabe (vgl. Kapitel 4.13):*
Der Verein simap.ch hat entschieden, die neue Lösung nicht einzuführen. Die gelieferte Software erfüllte die Anforderungen der Beschaffungsstellen nicht. Für deren Inbetriebnahme wären noch grundlegende kostenintensive Anpassungen notwendig gewesen. Das Projekt wurde zwischenzeitlich abgebrochen. Über das weitere Vorgehen wird der Verein 2020 entscheiden.

⁵⁸ Bundesrat (2011), Bundesrat (2013) und Bundesrat (2015)

⁵⁹ Bundesrat (2011)

5.1.3 Massnahmenpaket 2013

Im Bericht über die Regulierungskosten⁶⁰ hat der Bundesrat am 13. Dezember 2013 32 Massnahmen beschlossen, um die Unternehmen von unnötigen Regulierungskosten zu erleichtern. Mitte 2019 sind 24 Massnahmen realisiert. Vier Massnahmen sind eingeleitet und geplant.

Tabelle 5: Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013

Total aller Massnahmen	32	100%
Realisiert	24	75,0%
Eingeleitet und geplant	4	12,5%
Nicht realisiert	4	12,5%

Vier Massnahmen werden nicht realisiert:

- *2013.12 Verstärkung der formellen Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle (vgl. Kapitel 4.1.2):*
Der Bundesrat möchte zwar eine weitere Harmonisierung beim Steuerbezug anstreben und damit die Erhebungs- und Entrichtungskosten senken, dies stösst jedoch bei den kantonalen Steuerverwaltungen auf Ablehnung. Da dies auch der Haltung der Kantonsregierungen entsprechen dürfte, erkennt der Bundesrat in diesen Bereichen kaum Erfolgsaussichten für eine weitere Harmonisierung.
- *2013.14 Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung der meisten Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer:*
Diese Massnahme fand im Parlament keine Mehrheit. Die weitere Entwicklung ist offen und es bleibt vorerst beim heutigen 3-Satzmodell mit zahlreichen Ausnahmen und starker administrativer Belastung für die Unternehmen.
- *2013.27: Energie: Einbezug der Betriebsphase (Messen statt Verordnen). Durch Fokus auf Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudekomplexes fliessen die Mittel in die Bereiche/Massnahmen, die aus Sicht des Eigentümers zur Zielerreichung am effizientesten sind (vgl. Kapitel 4.2):*
Die Massnahme ist aus Sicht der Kantone nicht sinnvoll und wird deshalb von diesen nicht umgesetzt.
- *2013.28: Brand: Einfrieren des Brandschutzkonzepts bei Baubewilligung:*
Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) ist der Meinung, dass ein «Einfrieren» von Brandschutzkonzepten zu einem vollständigen Unterlaufen des Brandschutzes führen würde. Die Massnahme wird deshalb nicht umgesetzt.

⁶⁰ Bundesrat (2013)

5.1.4 Massnahmenpaket 2015

a) Massnahmen

Im Bericht «Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019»⁶¹ hat der Bundesrat am 2. September 2015 31 Massnahmen und 8 Prüfaufträge beschlossen, um die Unternehmen von unnötigem administrativen Ballast zu erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken.

Die Möglichkeiten der Digitalisierung unterstützen die Bemühungen zur administrativen Entlastung. E-Government-Dienstleistungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ein Drittel der Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2015 hatte einen Digitalisierungshintergrund.

Nach vier Jahren sind 21 der 31 Massnahmen realisiert. Acht Massnahmen sind eingeleitet und geplant (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Bericht 2015

Total aller Massnahmen	31	100%
Realisiert	21	67,7%
Eingeleitet und geplant	8	25,8%
Nicht realisiert	2	6,5%

Zwei Massnahmen werden nicht realisiert:

- *2015.12 Erarbeitung einer Best Practice bezüglich des Steuerbezugs mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Unternehmen unter Mitarbeit der ESTV, der SSK und des SECO (vgl. Kapitel 4.1.2):*
Der Bundesrat möchte zwar eine weitere Harmonisierung beim Steuerbezug anstreben und damit die Erhebungs- und Entrichtungskosten senken, dies stösst jedoch bei den kantonalen Steuerverwaltungen auf Ablehnung. Da dies auch der Haltung der Kantonsregierungen entsprechen dürfte, erkennt der Bundesrat in diesen Bereichen kaum Erfolgsaussichten für eine weitere Harmonisierung.
- *2015.30 Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten (vgl. Kapitel 4.19):*
Der Bundesrat hat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten am 28. November 2014 verabschiedet und dem Parlament unterbreitet. Der Ständerat ist am 6. Juni 2016 zum zweiten Mal nicht auf die Vorlage eingetreten. Die Massnahme kann somit nicht umgesetzt werden.

⁶¹ Bundesrat (2015)

b) Prüfaufträge

Im Rahmen des Berichts zur administrativen Entlastung von 2015 hat der Bundesrat die verantwortlichen Bundesämter beauftragt, insgesamt acht Vorschläge von Wirtschaftsverbänden auf ihr Potenzial zur administrativen Entlastung zu überprüfen.

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P01	Zollgesetz / Zollverordnungen (SR 631.0): Aufhebung der Zollbürgschaft	EFD	31.12.2016

Die Aufhebung von Sicherheitsleistungen würde das Inkasso erschweren und es wäre mit einem Anstieg der Debitorenverluste zu rechnen. Bereits per 1. Januar 2016 hat der Bundesrat die Reduktion der Sicherheitsleistung für den Authorised Economic Operator (AEO) auf höchstens 10 Prozent der Zollabgaben festgelegt. Die entsprechende Rechtsgrundlage in Art. 194 ZV (SR 631.01) ist in der Praxis bisher nicht umgesetzt (vollständige Befreiung geplant) und soll nun im Rahmen von DaziT realisiert werden.

Nach der Festlegung der neuen Prozesse im Warenverkehr – Rahmen des Transformationsprogramms DaziT – wird abzuklären sein, ob wenigstens für bestimmte Zollbeteiligte die Zollbürgschaft herabgesetzt oder sogar darauf verzichtet werden kann. Das Programm DaziT wurde am 1. Januar 2018 offiziell lanciert und dauert bis 2026.

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P02	Zollgesetz / Zollverordnungen (SR 631.0): Anhebung des Mindestabgabebetrages von heute 5 Franken (SR 631.013)	EFD	31.12.2016

Die Motion 15.3551 von NR Noser wurde am 25. September 2015 vom Nationalrat und am 27. September 2016 vom Ständerat angenommen.

Wegen des grösseren Realisierungsaufwandes in den heutigen IT-Systemen der EZV wird die Motion im Rahmen von DaziT umgesetzt. Offiziell startet das Programm DaziT im Jahr 2018 und dauert bis 2026.

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P03	Zollgesetz / Zollverordnungen (SR 631.0): Flexibilisierung des Systems zum Veredelungsverkehr (SR 631.016)	EFD	31.12.2016

Im Rahmen der Umsetzung des WTO-Beschlusses vom 19. Dezember 2015 in Nairobi wurde, im Sinne einer Begleitmassnahme, das Bewilligungsverfahren im aktiven Veredelungsverkehr vereinfacht. Die heute ausfuhrbeitragsberechtigten landwirtschaftlichen Grundstoffe müssen kein Konsultationsverfahren mehr durchlaufen. Mit dieser Vereinfachung soll die Nahrungsmittelindustrie für die Herstellung von Exportprodukten einen mengenmässig ausreichenden, planbaren Zugang zu wettbewerbsfähigen Rohstoffen erhalten. Dies soll zum Ausgleich der durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge verursachten Schwächung der internationalen Wettbewerbsposition der exportierenden Nahrungsmittelindustrie beitragen. Die Branchen werden über eingehende Gesuche informiert. Mit der international beschlossenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge und der vorgesehenen Vereinfachung des Veredelungsverkehrs wird eine administrative Entlastung des Systems zum Veredelungsverkehr realisiert.

Administrative Entlastung

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2017 die Botschaft zur Aufhebung der Ausführbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte⁶² und zur Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses über den Ausfuhrwettbewerb⁶³ verabschiedet. Die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs erfordert eine Anpassung der Bestimmungen in der Zollverordnung (SR 631.01), die zeitgleich mit den Anpassungen des «Schoggigesetzes» (SR 632.111.72) und des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P04	Urheberrechtsgesetz (SR 231.1): Vereinfachungen des Tarifsystems	EJPD	31.12.2016

Das EJPD hat Möglichkeiten zur Vereinfachung des Tarifsystems mit den betroffenen Kreisen diskutiert. Die Diskussion zeigte, dass eine Vereinfachung der Tariflandschaft nicht gesetzlich geregelt werden, sondern in der Verantwortung der Tarifverhandlungsparteien bleiben sollte. Demgegenüber soll das Tarifgenehmigungsverfahren beschleunigt werden. Die im Vorentwurf zur URG-Teilrevision hierzu vorgeschlagene Einschränkung des Instanzenzugs wurde im Rahmen der Vernehmlassung abgelehnt. Das EJPD hat deshalb eine Reihe alternativer Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens geprüft.

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Revision des Urheberrechtsgesetzes⁶⁴ am 22. November 2017 verabschiedet. Das Geschäft befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P05	UVEK-Statistik über eingesetzte und verbrauchte Energien: Vermeidung von Doppelerhebungen	UVEK	31.12.2016

Das Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlicht seit den 1930er Jahren energiestatistische Grundlagen, für deren Erstellung Daten erhoben werden. Gesetzliche Grundlage bildet seit 1993 das Bundesstatistikgesetz (SR 431.01). Nationale und internationale Verpflichtungen, erfordern Angaben zu eingesetzter und verbrauchter Energie. Die im Rahmen des BstatG erhobenen statistischen Grundlagen werden zudem vom Bundesamt für Statistik (BFS) koordiniert (statistisches Mehrjahresprogramm, FEDESTAT, usw.). Ein wichtiges Ziel ist es, den Aufwand der Befragten im Rahmen der Erhebungen der öffentlichen Statistik zu minimieren. So basiert zum Beispiel die CO₂-Statistik auf der Gesamtenergiestatistik.

Gestützt auf Artikel 30 des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) gab das BAFU im Jahr 2015, im Rahmen einer Evaluation der CO₂-Abgabe, eine Befragung von rund 4000 Unternehmen in Auftrag. Diese überlagerte sich zeitlich mit der jährlichen Erhebung «Energieverbrauch in der Industrie und im Dienstleistungssektor» des BFE. Da eine Weitergabe von statistischen Einzeldaten gemäss BstatG für nichtstatistische Zwecke nur möglich ist, wenn Einwilligungen der Betroffenen vorliegen, hat das BAFU nach Rücksprache mit dem BFE entschieden, eine Parallelerhebung mit einer Mehrfachbelastung gewisser Unternehmen durchzuführen, im Rahmen derer für die Evaluation notwendigen Angaben, beispielsweise zum Energieverbrauch, erneut abgefragt wurden.

Eine Verwendung von nicht anonymisierten statistischen Einzeldaten bedingt gemäss BstatG weiterhin die Einwilligung von den Betroffenen. Der Bundesrat schlägt im Rahmen der laufenden Revision Anpassungen des CO₂-Gesetzes vor, die relevanten Bundesstellen dazu verpflichten, dem BAFU für den Vollzug der Evaluationspflichten notwendige Daten zur

⁶² [BBI 2017 4351](#)

⁶³ [BBI 2017 4399](#)

⁶⁴ [BBI 2018 591](#)

Verfügung zu stellen (Art. 50). Die Vernehmlassung dauerte vom 31. August bis 30. November 2016. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes⁶⁵ am 1. Dezember 2017 verabschiedet. Das Geschäft befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

Eine identische Regelung findet sich auch im Energiegesetz (Art. 56). Das BAFU hat dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und dem BFS als zentrale Statistikstelle des Bundes (Art. 10 BstatG) den Artikel 50 des revidierten CO₂-Gesetzes vorgelegt, verbunden mit der Frage, ob diese Bestimmung für die Weitergabe von bundesstatistischen Einzeldaten für nichtstatistische Zwecke genügt oder nicht. Das BFS kam zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist. In der Botschaft zum CO₂-Gesetz wird nun erläutert, dass die entsprechende Bestimmung im CO₂-Gesetz (Art. 50) für Statistikdaten, die gestützt auf die Bundestatistikgesetzgebung erhoben worden sind, nicht gilt.

Innerhalb der Bundesverwaltung laufen im Rahmen der Open Government Data Abklärungen zu in der Verwaltung vorhandenen statistischen Daten u.a. mit dem Ziel, künftig Doppelerhebungen innerhalb des UVEK, aber auch innerhalb der Bundesverwaltung aufzudecken und zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurde die Motion 16.4011 Liberale Fraktion «Digitalisierung, keine Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung» am 17. März 2017 vom Nationalrat an den Bundesrat überwiesen. In Umsetzung dieser Motion und im Einklang mit den Zielen der Strategie Digitale Schweiz sowie der E-Government-Strategie Schweiz hat der Bundesrat am 27. September 2019 beschlossen, die Mehrfachnutzung von Daten zu fördern und die Unterhemen zu entlasten. Er hat beim BFS vier Pilotprojekte in die Wege geleitet und das EDI beauftrag in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen die Standardisierung und Harmonisierung der Daten der Bundesverwaltung voranzutreiben um die Umsetzung des «Once-Only»-Prinzips voranzutreiben. (Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. September 2019, Bundesrat will die Mehrfachnutzung von Daten fördern und Unternehmen entlasten).

Mit der laufenden Revision des Datenschutzgesetzes (SR 235.1) will der Bundesrat zudem die Gesetzgebung an die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen. Dabei soll insbesondere die Datenkontrolle und -herrschaft verbessert werden (siehe auch Bericht des Bundesrates über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft⁶⁶). Die Vernehmlassung zur Revision des Datenschutzgesetzes dauerte vom 21. Dezember 2016 bis 4. April 2017. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes⁶⁷ am 15. September 2017 verabschiedet. Das Geschäft befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P06	CO ₂ -Verordnung (SR 641.711): Vereinfachungen bei der CO ₂ -Abgabe	UVEK	31.12.2016

Änderungen während der laufenden Verpflichtungsperiode 2013 bis 2020 würden zu einem Mehraufwand für alle Beteiligten führen. Beispielsweise haben sich die von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen zu einem Verminderungsziel bis 2020 verpflichtet. Kurzfristige Anpassungen und Änderungen der Rahmenbedingungen würden für die Unternehmen eine grosse Unsicherheit bedeuten.

Mögliche Vereinfachungen bei der CO₂-Abgabe wurden für die nächste Verpflichtungsperiode ab 2021 geprüft. Dazu erfolgte im Auftrag des BAFU eine Wirkungsabschätzung und Evaluation der CO₂-Abgabe inkl. einer Direktbefragung. Auch wurde im Auftrag des BFE eine Evaluation der Zielvereinbarungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Studien fliessen in die Arbeiten der Gesetzesrevision ein.

⁶⁵ [BBI 2018 247](#)

⁶⁶ Bundesrat (2017d)

⁶⁷ [BBI 2017 6941](#)

Im Rahmen der Revision der CO₂-Gesetzgebung für den Zeitraum 2021 bis 2030 sollen Vereinfachungen bei der CO₂-Abgabe vorgeschlagen werden. Beispielsweise soll die Befreiung von der CO₂-Abgabe mit der Rückerstattung des Netzzuschlages so weit als möglich harmonisiert und auf Befreiungskriterien verzichtet werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird auch die Motion FDP/Liberale Fraktion 15.3543 (Bürokratieabbau in der CO₂- und Energiegesetzgebung. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen) umgesetzt.

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P07	Stromversorgungsverordnung (SR 734.71): Vereinfachung des Verfahrens zur Rückerstattung der Kosten von Netzverstärkungen, welche durch die Einspeisung von Energieerzeugung entstehen	UVEK	31.12.2016

Gemäss Energieverordnung (SR 730.01) sind die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt ans Netz anzuschliessen. Netzanschlüsse von Anlagenbetreiber können ab dem Einspeisepunkt Netzverstärkungen notwendig machen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) beurteilt die Anlastung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen über die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) auf Gesuch des Netzbetreibers, bei dem die Kosten angefallen sind. Über das Gesuch wird nach Inbetriebnahme der Produktionsanlage entschieden. Wird das Gesuch des Netzbetreibers bewilligt, vergütet Swissgrid den Netzbetreibern die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) analysiert seit 2014 Anpassungen im Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) aufgrund der neuen Rahmenbedingungen, die durch die Energiestrategie 2050 gesetzt werden. Hierzu wurden alle Facetten des StromVG untersucht und eine Vielzahl von Analysen durchgeführt.⁶⁸ Parallel wurden zahlreiche Interessensgruppen aus der Stromversorgung einbezogen. Die Analysen umfassten auch das Verfahren zur Rückerstattung der Kosten von Netzverstärkungen.

Die Untersuchungen ergaben, dass dieses Instrument Akzeptanz genießt. Das Verfahren ist etabliert und wird nicht als Belastung gesehen. Vielmehr unterstützen die Akteure den pragmatischen Ansatz, vor allem, weil es sich um ein freiwilliges Instrument handelt: Jeder Netzbetreiber kann bei Netzverstärkungen aufgrund von Einspeisung erneuerbarer Energien entscheiden, ob er einen Antrag auf Rückerstattung durch Swissgrid stellt, oder ob er wie sonst auch, den Ausbau ohne diesen administrativen Aufwand über seine Netzentgelte finanziert. Die Analysen ergaben jedoch, dass es Anpassungsbedarf in Hinblick auf die Kosteneffizienz bei aktuellen Verfahren gibt.

Das Verfahren zur Rückerstattung der Kosten von Netzverstärkungen wird in seiner derzeitigen Form im StromVG beibehalten. Im Rahmen der Strategie Stromnetze wurde jedoch das sogenannte NOVA Prinzip eingeführt. Dies bedeutet, dass nicht nur die Kosteneffizienz eines Ausbaus sondern auch die Zielerreichung mittels Optimierung oder Verstärkung aufgezeigt werden muss (Art. 9 StromVG). Zudem sollen im Rahmen der Revision StromVG weitere Massnahmen zu Kosteneffizienz eingeführt werden. Die Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes fand vom 17. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019 statt.

⁶⁸ www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungsgesetz-stromvg/revision-stromvg.html

Nr.	Beschreibung des Prüfauftrags	Verantwortung	Termin
P08	Liberalisierung des Notariatswesens (Dienstleistungsfrei-zügigkeit)	WBF	31.12.2016

Aufgrund der Ablehnung des Postulats Bertschy 15.4057 «Wettbewerb statt Protektionismus. Schweizweite Liberalisierung des Notariatswesens» durch den Nationalrat wird die vorliegende Massnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt.

5.2 Beschlossene und absehbare Quellen steigender Regulierungskosten

5.2.1 Zwischen 2016 und 2019 beschlossene zusätzliche Belastungen

a) Neue Lebensmittelgesetzgebung

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 ein neues Lebensmittelgesetz verabschiedet. Darauf basierend wurde das Verordnungsrecht grundlegend überarbeitet; das Revisionspaket umfasst insgesamt 27 Verordnungen.⁶⁹

Die 2015 gestützt auf die Botschaft für das Vernehmlassungsverfahren durchgeführte Regulierungsfolgenabschätzung hatte die zusätzlich entstehenden administrativen Kosten auf 270 Millionen Franken (einmalige Kosten) und auf 46 Millionen Franken (jährlich wiederkehrende Kosten) geschätzt. Durch die Intervention der Wirtschaftskreise und des KMU-Forums während der Vernehmlassung konnten diese Kosten deutlich gesenkt werden. Dennoch bleiben sie hoch: Die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Revision führte bei den betroffenen Unternehmen (Lebensmittelindustrie, Kosmetik, Hotellerie, Gastronomie, etc.) zu Anpassungskosten von über 100 Millionen Franken und zu jährlich wiederkehrenden Kosten von mehreren Millionen Franken.

b) Wiederholte Revisionen der Regulierung zu den Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln

Ziel der Weiterentwicklung der Chemikaliengesetzgebung ist es, den Schutz vor Chemikalien für Mensch und Umwelt in der Schweiz unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der internationalen Regulierung weiter zu erhöhen. Dabei sollen neue Handelshemmnisse möglichst vermieden und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Chemikalienbereich mit ausländischen und internationalen Behörden ausgebaut werden.

Seit 2008 wurden in diesem Bereich zahlreiche Revisionen umgesetzt (mindestens eine pro Jahr).⁷⁰ Am 31. August 2018 hat der Bundesrat zudem beschlossen, eine Modernisierung des Schweizer Chemikalienrechts in die Wege zu leiten. Mit der Vorlage soll sichergestellt werden, dass für alle wichtigen Stoffe in der Schweiz sicherheitsrelevante Daten vorhanden sind. Damit können die von ihnen ausgehenden Risiken abgeschätzt und gegebenenfalls reduziert werden. Eine Regulierungsfolgenabschätzung über die Auswirkungen der Vorlage auf die Unternehmen läuft gegenwärtig.

c) Wiederholte Revisionen der Regulierung zu den Finanzdienstleistungen

In den letzten zehn Jahren wurden zahlreiche Revisionen durchgeführt (Änderungen des Geldwäschereigesetzes, Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich, neue Gesetze zu den Finanzdienstleistungen/Finanzinstituten

⁶⁹ SR 817.0 (www.blv.admin.ch / Lebensmittel und Ernährung / Rechts- und Vollzugsgrundlagen / Lebensmittelrecht 2017

⁷⁰ [AS 2018 4063](#); [AS 2018 801](#); [AS 2018 707](#); [AS 2016 4041](#); [AS 2018 4067](#); [AS 2018 817](#); [AS 2019 1495](#); [AS 2018 4069](#)

usw.). Die neuen Gesetze über die Finanzdienstleistungen (SR 950.1) und die Finanzinstitute (SR 954.1) treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Die Auswirkungen der beiden Vorlagen auf die Volkswirtschaft sind zum jetzigen Zeitpunkt grösstenteils unbekannt, da sie nur teilweise untersucht wurden. Eine partielle Kostenmessung und eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)⁷¹ wurden im Rahmen der Botschaft⁷² realisiert. Diese stellte nicht unbedeutende Kosten für Vermögensverwalter, Finanzdienstleister und Finanzinstitute fest.

d) Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (Masseneinwanderung)

Der seit dem 1. Juli 2018 in Kraft stehende Artikel 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20; AS 2018 733) sieht zwecks Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV, SR 101) Massnahmen für stellensuchende Personen vor. Es ist namentlich eine Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten vorgesehen, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Bis Ende 2019 gilt gemäss Artikel 63 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV; SR 823.111) ein Schwellenwert von 8 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 ein Schwellenwert von 5 Prozent (Art. 53a Abs. 1 AVV).

Durch die Stellenmeldepflicht sind Unternehmen verpflichtet, ihre Personalrekrutierungsprozesse anzupassen. Alle Unternehmen müssen bei einer Stellenbesetzung vorgängig prüfen, ob eine Stellenmeldepflicht vorliegt. Die durch die Meldepflicht verursachten Kosten bei den Unternehmen lassen sich nicht exakt beziffern. Gegenüber den üblichen freiwilligen Meldungen wurde anfänglich mit 55 000 und ab 2020 mit rund 180 000 zusätzlichen Meldungen gerechnet.⁷³ Die Anzahl Pflichtmeldungen lag in den ersten Monaten deutlich über den Erwartungen. Eine externe Evaluation zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht wird frühestens Ende 2020 vorliegen.

e) Revision der Gesetzgebung zum Datenschutz

Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (SR 235.1)⁷⁴ soll der Datenschutz an das Internet-Zeitalter angepasst und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden. Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes wird derzeit vom Parlament beraten.

Bereits umgesetzt und seit 1. März 2019 in Kraft sind die neuen Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Schengener Zusammenarbeit in Strafsachen. Um die Richtlinie der EU 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung ihrer Daten im Bereich der Schengener Zusammenarbeit in Strafsachen so schnell als möglich umzusetzen, hat das Parlament die Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 von der Totalrevision des Datenschutzgesetzes getrennt.

Die mit der Revision beabsichtigten Änderungen können sämtliche in der Schweiz tätigen Unternehmen betreffen, denn wer Daten bearbeitet, untersteht dem Datenschutzgesetz. Die Intensität der Betroffenheit hängt von diversen Faktoren ab, insbesondere von der Art der tatsächlichen Datenbearbeitung. Während Unternehmen mit geringer datenschutzrechtlicher Exponierung vergleichsweise gering belastet sind, ist bei den restlichen Unternehmen von einer vergleichsweise höheren Belastung durch die Revision auszugehen. Die im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung⁷⁵ erfassten Daten waren sowohl in Bezug auf Quantität

⁷¹ EFD (2014)

⁷² [BBI 2015 8901](#)

⁷³ SECO (2017)

⁷⁴ [BBI 2017 6941](#)

⁷⁵ pwc (2016)

als auch Qualität unzureichend, deshalb musste auf eine gesamtwirtschaftliche Hochrechnung der Auswirkungen verzichtet werden.

5.2.2 Absehbare Quellen steigender Regulierungskosten

a) Medizinprodukteregulierung

Nach verschiedenen Zwischenfällen werden die Kontrollmechanismen für Medizinprodukte europaweit verschärft. Auch der Bundesrat will die Sicherheit und die Qualität von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika in der Schweiz verbessern. In enger Anlehnung an die neuen, verschärften EU-Vorschriften wird das schweizerische Medizinprodukterecht überarbeitet. Bilaterale Verträge regeln aktuell den Marktzugang für Medizinprodukte zwischen der EU und der Schweiz sowie die Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung. Die Gleichwertigkeit der Rechtsgrundlagen soll auch in Zukunft sichergestellt werden. Damit bleibt der uneingeschränkte Zugang zu sämtlichen Medizinprodukten, die in der EU angeboten werden, erhalten. Zudem werden technische Handelshemmnisse vermieden, sodass die einheimische Medizintechnik-Industrie auch in Zukunft einen Zugang zum EU-Binnenmarkt hat, der gleichwertig ist mit jenem ihrer Konkurrenten in der EU.

Die zusätzlichen Kosten der Unternehmen für die Umsetzung der neuen Regulierung belaufen sich gemäss der in der Regulierungsfolgenabschätzung vorgenommenen Grobschätzung nach Ende der Übergangsphase auf rund 525 Millionen Franken pro Jahr.⁷⁶

Am 22. März 2019 hat das Parlament die nötigen Änderungen im Heilmittelgesetz und im Humanforschungsgesetz verabschiedet.⁷⁷ Die Anpassungen sollen ab 2020 in Kraft treten.

b) Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege

An seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 hat er die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege ans Parlament überwiesen.⁷⁸ Das neue Gesetz regelt die Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten und schafft einen bezahlten Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Zudem werden die Betreuungsgutschriften in der AHV erweitert und die Hilflosenentschädigung angepasst.

Für die Unternehmen ergeben sich aus der geplanten Neuregelung gemäss Regulierungsfolgenabschätzung⁷⁹ Mehrkosten in der Höhe von 90 bis 150 Millionen Franken pro Jahr.

c) Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative

Am 4. Juli 2017 wurde die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» eingereicht ([18.052](#)). Sie will den Bund verpflichten, einen mindestens vierwöchigen gesetzlich vorgeschriebenen und über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaub einzuführen.

Am 27. September 2019 stimmte das Parlament anlässlich der Schlussabstimmungen einem indirekten Gegenvorschlag ([18.441](#)) zu. Dieser beinhaltet einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub, den erwerbstätige Väter in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes am Stück oder tageweise beziehen können. Anspruch auf den Urlaub sollen Männer haben, die mit der Geburt eines Kindes rechtlich dessen Vater werden.

⁷⁶ Ecoplan (2018)

⁷⁷ [BBI 2019 2589](#)

⁷⁸ [BBI 2019 4103](#)

⁷⁹ B,S,S. (2018)

Gemäss Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) kostet ein zweiwöchiger über die EO finanzierter Vaterschaftsurlaub 224 Millionen Franken. Dieser Betrag entspricht einem EO-Beitragsatz von 0,06 Prozent.⁸⁰ Nicht berücksichtigt in dieser Berechnung sind die indirekten Kosten (Organisationskosten, Kosten für Mitarbeiterersatz oder Überstunden).

d) Klima- und Umweltregulierung

Aktuell wird das CO₂-Gesetz totalrevidiert ([17.071](#)). Das Gesetz für die Zeit nach 2020 soll die Verpflichtungen aus dem Klimaabkommen von Paris erfüllen. Die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 2017⁸¹ sieht vor, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren – hauptsächlich mithilfe von Massnahmen in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie. Der Nationalrat hat das Gesetz in der Wintersession 2018 in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates wird nun verschiedene Lösungsansätze prüfen, um zu einer mehrheitsfähigen Vorlage zu gelangen.

Die Auswirkungen des Massnahmenpakets, wie es in der Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes beschrieben ist, wurden einer volkswirtschaftlichen Beurteilung unterzogen.⁸² Da das Gesetz in dieser Form aber abgelehnt wurde und eine neue Vorlage ausgearbeitet wird, lassen sich die Auswirkungen auf die Regulierungskosten aktuell noch nicht abschätzen. Einerseits hängt dies von der konkreten, momentan noch offenen Ausgestaltung des Gesetzes ab, andererseits auch von konkreten Vollzugsfragen, die erst auf Verordnungsstufe gelöst werden.

e) Import und Export von Holz

In Erfüllung der zwei gleichlautenden Motionen (17.3855, NR Peter Föhn, SVP, AG; 17.3843, NR Sylvia Flückiger-Bäni, SVP, AG) «Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» hat der Bundesrat die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für eine EUTR-identische Regelung im Umweltschutzgesetz (USG) vorgeschlagen. Ziel der Regelung ist es, den Import von Holz aus illegalem Holzschlag, wie in der EU, zu verbieten und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen zu beseitigen.

Auch wenn mit der Revision des USG bereits technische Handelshemmnisse vermieden werden können, kann eine vollständige Beseitigung aller Handelshemmnisse nur durch eine vertragliche Regelung bzw. gegenseitigen Anerkennung mit der EU erreicht werden. Für Schweizer Holzhändler und –importeure gilt es künftig jedoch Sorgfaltspflichten einzuhalten und entsprechende Nachweise zu erbringen, wenn diese das Holz erstmals in Verkehr bringen.

Die Einführung einer EUTR-analogen Regelung in der Schweiz erlaubt es, relevante Ziele der derzeitigen Deklarationsvorschrift für Holz und Holzprodukte abzudecken. Um die Gesetzgebung schlank zu behalten und den administrativen Aufwand zu senken, strebt der Bundesrat daher eine Aufhebung der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten sowie der entsprechenden Ausnahme des Cassis-de-Dijon-Prinzip an.

Die HTW Chur hielt in einer Studie 2017 fest, dass die Deklarationspflicht zu administrativem Aufwand für die Unternehmen und höheren Konsumentenpreisen in der Schweiz führt. Das Parlament lehnte eine Aufhebung der Deklarationspflicht jedoch ab, die ebenfalls im USG verankert werden soll. In Zukunft sind daher beide Regelungen zu erfüllen.

⁸⁰ [BBI 2019 3405](#)

⁸¹ [BBI 2018 247](#)

⁸² [BAFU \(2017\)](#)

Anhang

I. Übersicht der realisierten Massnahmen seit 2011

a) Realisierte Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2012–2015

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2011.01	Das KMU-Forum übernimmt eine aktive Rolle im Rahmen der Regulierungskostenmessung in 15 Bereichen.	KMU-Forum	2011–2013
2011.02	Bei Regulierungsprojekten überprüft das KMU-Forum, ob Analysen und Kostenmessungen zur KMU-Verträglichkeit bzw. zu den Regulierungskosten durch die Ämter durchgeführt worden sind und beurteilt deren Resultate.	KMU-Forum	ab 2012
2011.03	Die methodischen Grundlagen (neues RFA-Handbuch) sind verbessert.	SECO	2013
2011.04	Analyse der 15 Bereiche im Rahmen der Postulate Fournier und Zuppiger sowie Identifikation von Vereinfachungsmöglichkeiten.	Ämter (Koordination SECO)	2013
2011.05	Prüfung der Einführung eines Bürokratiemonitors, der regelmässig die Wahrnehmung der administrativen Belastung durch die Unternehmen über die Zeit hinweg misst und Bereiche mit stark wahrgenommener administrativer Belastung ausweist.	SECO	2012
2011.07	Vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer: Sukzessive Verbesserung der Funktionalität und stufenweise Erhöhung der Benutzerzahl des Portals. Erstellen einer Online-Schnittstellenlösung zu den ERP-Systemen der Unternehmen.	ESTV	31.03.2016
2011.08	Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital.	ESTV	2012
2011.10	Befreiung der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen vom Erfordernis, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern im Rahmen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	2013
2011.11	Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur ordentlichen Revision im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts auf: - Bilanzsumme 20 Millionen Franken - Umsatzerlös von 40 Millionen Franken - 250 Vollzeitstellen.	Bundesrat	01.01.2012
2011.12	Befreiung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften von der Pflicht eine ordentliche Buchhaltung zu führen, wenn sie weniger als 500 000 Franken Umsatz erzielen im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	01.01.2013
2011.13	Umsetzung von Vereinfachungen im Rahmen des Programms Gesamtsystem für Unternehmensstatistik (GUS): - Registerbasierte Betriebszählung - Weitere Erschliessung von bereits vorhandenen Administrativdaten - Diverse Revisionen bestehender Statistiken - Schaffung eines zentralisierten Stichprobenregisters zur besseren Verteilung der Belastung auf die befragten Unternehmen - Weiterentwicklung Lohnstandard-CH.	BFS	2012

Administrative Entlastung

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2011.15	Bericht über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen schweizweiten elektronischen Betriebsauszug.	BJ	04.07.2018
2011.16	Den Kantonen wird eine Empfehlung übermittelt. Diese enthält (a) eine weitere Harmonisierung der kantonalen Bau- und Planungsgesetze, (b) eine Harmonisierung der Verfahren und Prozesse, (c) die Straffung der Verfahren durch Minimierung und/oder Zusammenführung der in einem Baubewilligungsverfahren notwendigen Dokumente, (d) die Förderung von E-Government Lösungen.	ARE	2013
2011.17	Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Beschwerde- und Einspracherechte.	SECO	25.06.2015
2011.18	Überprüfung Anpassung von 19 wichtigen Bewilligungsverfahren mit den neuen Grundsätzen von «schlanken» Bewilligungsverfahren.	Ämter	2014
2011.19	Kantonale Handelsregisterämter müssen Anmeldungen und Belege in elektronischer Form annehmen.	EHRA	2012
2011.20	Erweiterung der elektronischen Übermittlung der Lohndaten auf BVG, Abrechnung Quellensteuer, AHV/FAK, Leistungsberechnung und Mehrwertsteuer.	Swissdec	2015

b) Realisierte Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.01	Kontinuierliche Verbesserung der Bundesstatistik: <ul style="list-style-type: none"> - die stete Hinterfragung des Zwecks, der Eignung, der Verhältnismässigkeit, der Datenverfügbarkeit sowie der Relevanz und Akzeptanz bei der Einführung oder der Revision von Statistiken. - die Verbesserung der Kommunikation und Transparenz - die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden sowie die Förderung des Einsatzes elektronischer Systeme. 	BFS	Laufend
2013.02	Gezielte Entlastungsmassnahmen auf Stufe der einzelnen Statistiken: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsstatistik: Entlastung der Einzelbetriebe - Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregister: Vermehrte Nutzung von Administrativdaten - Detailhandelsumsatzstatistik: Entlastung der kleinen Unternehmen. 	BFS	30.06.2015
2013.03	Zusammenlegung der Arbeitgeberkontrollen («UVG-Revision» und "AHV-Revision»).	BSV mit BAG und SECO	2014
2013.04	Abschaffung des Obligatoriums der unterjährigen Meldung neuer Mitarbeitenden und Abschaffung des Versicherungsausweises AHV-IV.	BSV	31.12.2017
2013.05	Machbarkeitsstudie einer Online-Lösung der EO-Anmeldung «Militär/Zivildienst» und «Mutterschaft».	VBS mit EDI/BSV	30.06.2016
2013.08	Überprüfung der Buchwertkonsolidierung für grössere, nicht börsenkotierte Unternehmen im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision.	EJPD	28.11.2014

Administrative Entlastung

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2013.09	Harmonisierung der kantonalen Gesuchsformulare sowie Vereinheitlichung der einzureichenden Unterlagen für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM / Kantone	21.12.2016
2013.11	Verbesserung der Wegleitung auf der ersten Seite des Online-Meldesystems für ausländische Erwerbstätige.	SEM	14.12.2015
2013.13	Verabschiedung der Botschaft zur USTR III mit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.	Bundesrat	05.06.2015
2013.15	Verbesserung der Kommunikation im Bereich der Mehrwertsteuer (inkl. Ausbildung von Personal).	ESTV	31.12.2014
2013.16	Verbesserung der Dokumentation im Bereich der Mehrwertsteuer (inkl. Online-Informationssystem).	ESTV	30.06.2015
2013.18	Information der Unternehmen: Veröffentlichung der Dienstvorschriften der EZV im Bereich der Zollveranlagungsverfahren, der Tarifeinreihung der Waren, der Ursprungsbestimmungen, sofern sie die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und das Verständnis der EZV-Praxis erleichtern.	EZV	31.12.2018
2013.19	Prüfung der Archivierung der Veranlagungsverfügungen einzig bei der EZV.	EZV	31.12.2016
2013.20	Vereinfachung der Qualifikationsverfahren QV (Prüfungsform «Individuelle Praktische Arbeit» IPA).	SBFI, Kanton	30.06.2015
2013.21	Einsatz von Online-Dienstleistungen bei Berufsbildnerkursen und überbetrieblichen Kursen.	Kantone	31.03.2017
2013.22	Verbesserung der Koordination zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsfachschulen.	Kantone	31.12.2016
2013.23	Revision des Sanitätskonzepts.	SECO	01.04.2016
2013.24	(Teil-) Verzicht auf die Pflicht der Arbeitszeitdokumentation.	SECO	01.01.2016
2013.25	Beseitigung von Redundanzen zwischen dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und den weiteren Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF).	SECO, Kantone	01.01.2016
2013.26	Standardisierung der Baugesetzgebung: Entwurf «Musterstruktur für ein Baugesetz».	ARE	13.12.2017
2013.29	Automatisierung des Baubewilligungsverfahrens (eGovernment).	Kantone / Gemeinden	31.12.2016
2013.30	Luftreinhaltung: differenzierte oder bonusorientierte Feuerungskontrollen (Festlegung der Kontrollintervalle je nach Umweltrelevanz des Anlagetyps).	BAFU, Kantone, Branchenverbände	01.06.2018
2013.31	Gewässerschutz: Verbesserung der Information.	Kantone / Branchenverbände	31.12.2016
2013.32	Schulung der Betriebe: Die Branchenverbände erarbeiten zusammen und mit Unterstützung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der kantonalen Vollzugsstellen für die Betriebe angepasste und leicht verständliche Schulungsunterlagen.	Branchenverbände, BLV und Kantone	31.12.2017

c) Realisierte Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2016–2019

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.01	Überprüfung der Methodik des KMU-Tests und Publikation zuhanden der Bundesämter.	SECO	23.11.2016
2015.02	Aufbau eines föderalen «One-Stop-Shops» für Unternehmen.	SECO	06.11.2018
2015.03	Analyse der Möglichkeiten von E-Government in der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit Massnahmen zur Umsetzung.	SECO	31.12.2015
2015.04	Steigerung der Nutzerzahlen auf 35 000 Kunden für die Lohndatenübermittlung via Lohnstandard-CH (ELM)	swissdec	31.12.2015
2015.07	Studie zu den Auswirkungen von fehlenden Opting-out Klauseln auf die Unternehmen.	SECO	28.03.2018
2015.09	Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362).	Parlament	01.01.2018
2015.11	Festlegung der Periodizität zur Überprüfung der Saldo-steuersätze in der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten (SR 641.202.62).	ESTV	01.01.2018
2015.14	Anpassung der Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArgV3), dass erst ab 10 Angestellten getrennte Toiletten, Garderoben und Waschanlagen vorgeschrieben sind.	SECO	31.12.2015
2015.15	Errichtung eines Dialogforums zur Prüfung von prioritären Massnahmen und entsprechenden Umsetzungsmodalitäten beim Planungs- und Bewilligungsverfahren bei touristischen Infrastrukturvorhaben insb. bei Bergbahnen.	BAV (mit ARE und BAFU)	14.02.2017
2015.16	Aufgabe des Positivprinzips im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.05.2017
2015.17	Erleichterte Selbstkontrolle und erleichterte schriftliche Dokumentation für Kleinstbetriebe in der Lebensmittelgesetzgebung.	BLV	01.05.2017
2015.18	Bericht in Erfüllung des Postulats 15.3463 mit möglichen Massnahmen zur Senkung des Aufwandes im Zusammenhang mit der SOMED-Statistik.	BFS	08.12.2017
2015.19	Arbeitszeitbewilligungen werden neu im SHAB anstelle des Bundesblatts veröffentlicht.	SECO	01.03.2016
2015.22	Bericht über das Vereinfachungspotenzial bei der Erhebung der MWST beim Import von Waren.	EZV	02.12.16
2015.23	Regulierungs-Checkup im Bereich der Familienzulagen.	BSV	21.03.2017
2015.24	Überprüfung der Notwendigkeit nach einer praxisnäheren Umschreibung des Begriffs «geschäftliche Besprechungen ohne Erwerbstätigkeit».	SEM	31.12.2016
2015.25	Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht).	Parlament	25.09.2015
2015.26	Schaffung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr bei Verwaltungsverfahren bei der FINMA.	FINMA	16.09.2016
2015.28	Vereinfachungen im Bereich Geschäftspläne für Versicherungsunternehmen.	FINMA	01.01.2017
2015.29	Inkrafttreten der Revision über die gewerbsmässige Gläubigervertretung.	BJ	01.01.2018

Administrative Entlastung

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung	Realisiert
2015.31	Gesamtheitliche Information über Etikettierungsvorschriften mittels einer neuen Rubrik auf dem KMU-Portal.	SECO	31.08.2016

II. Übersicht der eingeleiteten und geplanten Massnahmen seit 2011

a) Eingeleitete und geplante Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2013.06	Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen an die Vorsorgeeinrichtung.	BSV	offen
2013.07	Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation zur Reduktion der Verwaltungskosten bei der 2. Säule.	Parlament	offen
2013.10	Realisierung eines Online-Bewilligungsportals (zentral / kantonal) zur elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und kantonalen Behörden für die Zulassung von ausländischen Erwerbstätigen.	SEM / Kantone	31.12.2021
2013.17	Elektronische Zollverfahren, Teilprojekte innerhalb «Re-design Fracht» <ul style="list-style-type: none"> - Elektronische Übermittlung der Begleitdokumente an die EZV - (Teil-) Korrektur der Zollanmeldung durch den Warenführer - Umfassende Informatisierung des nationalen Transitverfahrens 	EZV	31.03.2020 31.03.2020 31.12.2023

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2016-2019

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
2015.05	Die erforderlichen Daten für BESTA und Profiling des Bundesamtes für Statistik werden in den ELM-Standard aufgenommen, sodass sie in die Software integriert werden können und die elektronische Übermittlung möglich wird.	swissdec	01.01.2021
2015.06	Einführung eines Systems zur elektronischen Patentanmeldung.	IGE	31.12.2020
2015.08	Erweiterung des Internetauftritts des Bundesrechts im Rahmen des Projekts für die Modernisierung der IT-Systeme des Kompetenzzentrums Amtliche Veröffentlichungen (KAV).	BK	31.12.2019
2015.10	Einführung der medienbruchfreien Zahlung der Mehrwertsteuer.	ESTV	31.12.2021
2015.13	Verabschiedung der USTR III mit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.	Parlament	offen
2015.20	Umsetzung eines webbasierten Verzollungsportals.	EZV	31.12.2023
2015.21	Flexibilisierung Ort des Grenzübertritts: Abschaffung des Obligatoriums, den Grenzübertritt vorgängig verbindlich anzugeben.	EZV	31.12.2023
2015.27	Anpassen des Aufsichtsreportings für Versicherungsunternehmen.	FINMA	31.12.2020

III. Übersicht der nicht realisierten Massnahmen seit 2011

a) Nicht realisierte Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2012–2015

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung
2011.06	Einführung des Einheitssatzes und Abschaffung der meisten Ausnahmen (Teil B der Mehrwertsteuerrevision).	Parlament
2011.09	Vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung im Bereich der Unternehmensbesteuerung.	SSK
2011.14	Realisierung der elektronischen Angebotseingabe.	SECO

b) Nicht realisierte Massnahmen aus dem Regulierungskostenbericht 2013

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung
2013.12	Verstärkung der formellen Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle.	ESTV / Kantone
2013.14	Einführung des Einheitssatzes und Abschaffung der meisten Ausnahmen (Teil B der Mehrwertsteuerrevision).	Parlament
2013.27	Energie: Einbezug der Betriebsphase (Messen statt Verordnen). Durch Fokus auf Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudekomplexes fliessen die Mittel in die Bereiche/Massnahmen, die aus Sicht des Eigentümers zur Zielerreichung am effizientesten sind.	Kantone
2013.28	Einfrieren des Brandschutzkonzepts bei Baubewilligung.	Kantone / VKF

c) Nicht realisierte Massnahmen aus dem Bericht zur administrativen Entlastung 2016–2019

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahme	Verantwortung
2015.12	Erarbeitung einer Best Practice bezüglich des Steuerbezugs mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Unternehmen unter Mitarbeit der ESTV, der SSK und des SECO.	ESTV / Kantone
2015.30	Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten.	Parlament

IV. Politische Vorstösse zur administrativen Entlastung und zu Regulierungskosten seit 2015

- [19.402](#) Unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung (Parlamentarische Initiative Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR)
- [19.3894](#) Wildwuchs, und Regelungswirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden (Postulat Flach)
- [19.3509](#) Bürokratie-Reduktion: One-Stop-Shop-Lösung für Solaranlagen (Postulat Bäumle)
- [19.3043](#) Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz (Motion Germann)
- [19.3033](#) Offensive zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz (Motion SVP-Fraktion)
- [18.5317](#) Mit unnötiger Bürokratie Zubau von Solarstrom bremsen? (Frage Girod)
- [18.5281](#) Ausländergesetz. Stellenmeldepflicht (Frage Bourgeois)
- [18.4253](#) Den Willen des Parlamentes durchsetzen, die unabhängige Stelle zur Überprüfung der Regulierungskosten umsetzen (Motion Brunner)
- [18.3958](#) Einmalige Erhebung von Daten durch den Staat (Motion Müller-Altarmatt)
- [18.3955](#) Bürokratischer Ballast im Entsendegesetz. Unternehmen sofort und spürbar entlasten (Interpellation Gutjahr)
- [18.3945](#) Abbau von Bürokratie beim Handel von CO2-Emissionen von Fahrzeugen (Motion Regazzi)
- [18.3944](#) Abbau von Bürokratie bei der Fahrzeugzulassung (Motion Regazzi)
- [18.3627](#) Regulierungsbremse als Ergänzung zur Schuldenbremse (Motion Reimann Lukas)
- [18.3178](#) Swissmedic. Bürokratische Hürden für die klinische Forschung? (Interpellation Fetz)
- [18.3061](#) Einführung des «One in, two out»-Prinzips für neue Bundeserlasse (Motion Martullo-Blocher)
- [17.4261](#) Schweizer Konkurrenzfähigkeit stärken (Motion Burgherr)
- [17.4159](#) Entrümpelung des Bundesrechts (Motion Knecht)
- [17.4135](#) Deregulierung von handelshemmenden Sprachbarrieren im Motorfahrzeugbereich (Motion Regazzi)
- [17.3986](#) EasyGov. Dank Effizienzgewinnen zu tieferen Gebühren? (Interpellation Schneeberger)
- [17.3844](#) Entlastung der KMU bei Administrativaufwendungen im Auftrag des Bundes (Motion Flückiger-Bäni)
- [17.3794](#) Weniger Bürokratie bei der Rückforderung ausländischer Quellensteuern durch Schweizer Privatanleger, insbesondere im Verkehr mit Nachbarländern (Motion Reimann Maximilian)
- [17.3620](#) Transparenz über Regulierungskosten durch Finma-Rundschreiben (Postulat Germann)
- [17.3417](#) Die elektronische Selbstverzollung vermindert die Bürokratie und ermöglicht die Flexibilisierung der Zollfreigrenze (Motion Dobler)
- [17.3113](#) Bürokratie reduzieren. Grundsatz der Baubewilligungsfreiheit für Solaranlagen (Interpellation Schneeberger)
- [17.3074](#) Zunahme des Statistikaufwands für Unternehmen (Interpellation Sollberger)

Administrative Entlastung

- [16.5257](#) Umsetzung des Bauproduktgesetzes. Zu wenig pragmatisch und koordiniert (Frage Flückiger-Bäni)
- [16.5072](#) Zuständigkeiten beim Bürokratieabbau (Frage Bigler)
- [16.500](#) Verbindliche Qualitätschecks von Regulierungen bereits im Vernehmlassungsbericht (Parlamentarische Initiative Knecht)
- [16.437](#) Überregulierung stoppen! Gesetze befristen (Sunset-Klauseln) (Parlamentarische Initiative Vogt)
- [16.4079](#) Weniger administrative Hürden, dafür mehr Unterstützung für ältere Erwerbslose (Motion Schwaab)
- [16.4050](#) Digitalisierung des Schweizer Zollwesens. Reduktion des administrativen Aufwands (Interpellation Amherd)
- [16.4016](#) Digitalisierung. Wo steht die Vereinfachung der Verzollungsverfahren bei der Einfuhr, beim Transit und bei der Ausfuhr von Waren? (Interpellation Müller Walter)
- [16.4011](#) Digitalisierung. Keine Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- [16.3985](#) Die Regulierungskontrollbehörde soll auch bestehende Regulierungen überprüfen können (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- [16.3943](#) Entlastung der Lehrbetriebe (Interpellation Solberger)
- [16.3894](#) Vermeidung von Bürokratie und unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand beim Grenzübertritt von Personenwagen (Motion Reimann Lukas)
- [16.3846](#) Bürokratieabbau dank der Abschaffung der Kontrollmarke zur Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (Motion Reimann Lukas)
- [16.3685](#) Sharing Economy. Weniger Bürokratie durch eine einfache, nationale Abrechnung der Kurtaxen, die bisher nicht eingezogen werden konnten (Motion de Buman)
- [16.3670](#) Bürokratieabbau. Eichfristen bei Messmitteln anpassen (Motion Vitali)
- [16.3543](#) Einführung des Prinzips «one in, two out» für neue Bundeserlasse (Motion Martullo-Blocher)
- [16.3437](#) Mehr Aufwand für die Unternehmen durch die Oberzolldirektion? (Interpellation Schneeberger)
- [16.3388](#) Entwurf für ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen (Motion Sollberger)
- [16.3360](#) Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- [16.3308](#) Die Schweizer Industrie nicht durch zu viel Swissness-Bürokratie gefährden (Motion Gossen)
- [16.3275](#) SNB-Statistik. Zunahme des Aufwandes für Unternehmen (Interpellation Schneeberger)
- [15.5154](#) Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative. Administrative Kosten (Frage Markwalder)
- [15.5019](#) Bürokratieabbau bei Swissmedic. Änderungsanzeigen von Medikamenten (Frage Cassis)
- [15.454](#) Abbau von Bürokratie. Überprüfung der Ratio Legis durch eine parlamentarische Delegation (Parlamentarische Initiative Müller Leo)

Administrative Entlastung

- [15.450](#) Selbstregulierung als Prüfkriterium in Botschaften und Erlassentwürfen (Parlamentarische Initiative Buillard-Marbach)
- [15.4259](#) Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern (Motion Ettlín)
- [15.4209](#) Mehrwertsteuer-Abrechnung ohne digitale Signatur auf elektronischen Rechnungen (Interpellation Schneeberger)
- [15.4185](#) Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern (Motiono Grüter)
- [15.4062](#) Projekte zum Bürokratieabbau zügig umsetzen (Interpellation Fraktion BD)
- [15.4038](#) Vereinfachte Fahrzeugprüfung für Kleinfahrzeuge (Postulat Candinas)
- [15.4035](#) Baurecht harmonisieren. Effizienter und kostengünstiger bauen (Motion Leutenegger Oberholzer)
- [15.3965](#) Bürokratie und Widersprüche bei der Umsetzung des Bauproduktegesetzes (Interpellation Schneeberger)
- [15.3964](#) Regulierungsflut im Lebensmittelbereich unterbinden (Motion SVP-Fraktion)
- [15.3956](#) Volksinitiative «gegen Masseneinwanderung». Ermittlung der Gesamtkosten, die den Unternehmen aus der Anwendung des neuen Artikels 121a der Bundesverfassung (Postulat Barazzone)
- [15.3899](#) Schutz der Kleinseilbahnen vor überbordender Bürokratie (Interpellation Keller)
- [15.3819](#) Abbau und Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Massnahmen (Dringliche Interpellation CVP-Fraktion)
- [15.3817](#) Frankenstärke. Taten statt Worte! (Dringliche Interpellation SVP-Fraktion)
- [15.3800](#) Die Wirtschaft jetzt entlasten! (Dringliche Interpellation FDP-Liberale Fraktion)
- [15.3787](#) Bericht über die Regulierungskosten. Umsetzung und Verbesserungsmassnahmen (Postulat Föhn)
- [15.3720](#) Bericht zu den Regulierungskosten. Umsetzung und Verbesserungsmassnahmen (Postulat Gössi)
- [15.3679](#) Bürokratieabbau durch Vereinfachung und Modernisierung des Arbeitsrechts (Postulat Herzog)
- [15.3672](#) Bürokratieabbau. Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vorantreiben (Motion Noser)
- [15.3641](#) Arbeitsvermittlungsgesetz. Bürokratisierung statt administrative Vereinfachung durch das Seco trotz starkem Schweizerfranken (Interpellation Stolz)
- [15.3580](#) Bürokratieabbau bei der Mehrwertsteuer. Anerkennung von elektronischen Rechnungen (Motion Landolt)
- [15.3567](#) KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision verwesentlichen (Interpellation Schneeberger)
- [15.3551](#) Bürokratieabbau. Anhebung des Mindestzolls (Motion Noser)
- [15.3545](#) Bürokratieabbau. Allen Unternehmen die Befreiung von der CO2-Abgabe ermöglichen (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- [15.3544](#) Bürokratieabbau. Emissionshandelssystem EHS nur noch auf freiwilliger Basis (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- [15.3543](#) Bürokratieabbau in der CO2- und Energiegesetzgebung. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen (Motion FDP-Liberale Fraktion)

Administrative Entlastung

- [15.3513](#) Bürokratieabbau. Einheitliche Anlaufstelle für Unternehmen (Motion Wasserfallen)
- [15.3469](#) Reduktion des Bürokratieaufwands bei der Lehrlingsausbildung (Motion Röstli)
- [15.3463](#) Bürokratieabbau. Weniger Aufwand bei der Erfassung der SOMED-Statistik (Postulat Cassis)
- [15.3445](#) Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- [15.3439](#) Befreiung der Unternehmen vom Statistikaufwand (Motion Schibli)
- [15.3433](#) Befreiung der Unternehmen vom Statistikaufwand (Motion Giezendanner)
- [15.3421](#) Einführung einer Regulierungsbremse (Postulat Caroni)
- [15.3400](#) Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen (Motion Vogler)
- [15.3386](#) Endlich einen gerechten Mehrwertsteuereinheitssatz (Motion FDP-Liberale Fraktion)
- [15.3355](#) KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision verwesentlichen (Motion Schneeberger)
- [15.3333](#) Verordnungsexplosion stoppen und abbauen (Motion Fraktion BD)
- [15.3284](#) Administrative Vereinfachungen beim Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Postulat Vogler)
- [15.3267](#) Bürokratieabbau durch Harmonisierung der Betreibungsregister (Interpellation Maier Thomas)
- [15.3260](#) Bürokratie beschränkt Eigentumsnutzung und verhindert die Energiewende (Interpellation Fluri)
- [15.3227](#) Schaffung eines Gastro-Einheitssatzes (Motion Fraktion BD)
- [15.3225](#) Schaffung eines Einheitssatzes für die Mehrwertsteuer (Motion Fraktion BD)
- [15.3210](#) Reduktion der unnötigen Verwaltungskosten: sofortige Umsetzung (Motion Fournier)
- [15.3165](#) Weniger Schweizer Bürokratie und mehr Pragmatismus bei der Zulassung von Medikamenten (Interpellation Schneeberger)
- [15.3124](#) Abbau von Regulierungskosten. Effizienzsteigerung durch die Koordination von Arbeitgeberkontrollen (Motion de Courten)
- [15.3123](#) Abbau von Regulierungskosten. Abschaffung der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen (Motion de Courten)
- [15.3122](#) Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften (Postulat de Courten)
- [15.3121](#) Abbau von Regulierungskosten. Abschaffung des unterjährigen Meldeobligatoriums bei der AHV und IV (Motion de Courten)
- [15.3120](#) Abbau von Regulierungskosten. Unternehmen von staatlichen Statistikerhebungen entlasten (Postulat de Courten)
- [15.3119](#) Abbau von Regulierungskosten. IT-Offensive der Eidgenössischen Zollverwaltung forcieren (Motion de Courten)
- [15.3118](#) Abbau von Regulierungskosten. Formelle Harmonisierung von Verfahren, Fristen und Zahlungsintervallen im Unternehmenssteuerbereich (Postulat de Courten)

Administrative Entlastung

- [15.3117](#) Abbau von Regulierungskosten. Bonusorientierte Kontrollintervalle für Betriebe und Anlagen (Postulat de Courten)
- [15.3033](#) Frankenstärke (Dringliche Interpellation Grünliberale Fraktion)
- [15.3028](#) Deregulierungs- und Kostensenkungspaket (Dringliche Interpellation SVP-Fraktion)
- [15.3071](#) Praktikable Umsetzung der Swissness-Vorlage (Interpellation Eichenberger-Walther)
- [15.3027](#) Swissness-Vorlage. Aufschieben und vereinfachen (Interpellation Geissbühler)
- [15.3022](#) Starker Franken, negative Rechnung. Die Attraktivität der Schweiz muss dringend gestärkt werden (Dringliche Interpellation FDP-Fraktion)
- [15.3018](#) Frankenstärke. Stärkung der Schweizer Wirtschaft und Sicherung der Arbeitsplätze (Dringliche Interpellation CVP-Fraktion)
- [15.1092](#) Zunahme der bürokratischen Belastung für Unternehmen im Bereich Berufsbildung und Lehrlingswesen (Anfrage Wasserfallen)
- [15.1076](#) Volksinitiative «gegen Masseneinwanderung». Wie hoch sind die Regulierungskosten für die Unternehmen? (Anfrage Barazzone)
- [15.1061](#) Bürokratie und Widersprüche bei der Umsetzung des Bauproduktegesetzes? (Anfrage Schneeberger)
- [15.1018](#) Abbau von Regulierungskosten. Einfache Berichtigung der Zollanmeldung gemäss Artikel 34 Absatz 3 ZG (Anfrage de Courten)
- [15.1017](#) Abbau von Regulierungskosten. Abschaffung von Veranlagungsverfügungen in Papierform (z. B. bei Zoll oder MWSt) (Anfrage de Courten)
- [15.1015](#) Abbau von Regulierungskosten. Abfertigungsverfahren für zugelassene Empfänger und Versender ausweiten (Anfrage de Courten)
- [15.1014](#) Abbau von Regulierungskosten. Verzicht auf Bezug und Aufbewahrung der elektronischen Veranlagungsverfügung beim Steuerpflichtigen (Anfrage de Courten)
- [15.1013](#) Abbau von Regulierungskosten. Verzicht auf physische Vorlage der Begleitdokumente zu Zollanmeldungen (Anfrage de Courten)

V. Bibliographie

- BAFU (2017): Synthesebericht: Volkswirtschaftliche Beurteilung der klimapolitischen Massnahmen nach 2020. VOBU zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020. Bern, 1. Dezember 2017.
- BASS (2015): Regulierungsfolgenabschätzung zum neuen Lebensmittelrecht. Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG, im Auftrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Bern, 8. Oktober 2015.
- BAV (2016): Administrative Entlastung von Seilbahnunternehmen. Schlussbericht der drei Arbeitsgruppen. Bern, 2. Dezember 2016.
- B,S,S. (2016): Modernisierung des Schweizer Chemikalienrechts. Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Basel, 26. April 2016.
- B,S,S. (2018a): Kostenerhebung Qualifikationsverfahren. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Basel, März 2018.
- B,S,S. (2018b): RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten. Regulierungsfolgenabschätzung zur Erweiterung der kurzzeitigen pflegebedingten Arbeitsabwesenheiten und zum EO-entschädigten Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken und schwer verunfallten Kindern zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Basel, 18. April 2018.
- Bundesamt für Justiz (2019): Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes. Herausgegeben vom Bundesamt für Justiz. 4., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Bern 2019.
- Bundesrat (2011): Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015. Bern, August 2011.
- Bundesrat (2013): Bericht über die Regulierungskosten: Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592). Bern, Dezember 2013.
- Bundesrat (2015): Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019. Bern, September 2015.
- Bundesrat (2016a): Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen. Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn 15.3787 vom 19. Juni 2015 und Vorgehen zur Umsetzung der Motion Fournier 15.3210 vom 19. März 2015. Bern, Februar 2016.
- Bundesrat (2016b): Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren, System von Dänemark. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats. Bern, 2. Dezember 2016
- Bundesrat (2016c): Behinderung von Parallelimporten. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3014 WAK-N. Bern, 22. Juni 2016.
- Bundesrat (2017a): Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung – Zwischenbericht. Bern, September 2017

Administrative Entlastung

- Bundesrat (2017b): Abbau von Regulierungskosten. Formelle Harmonisierung von Verfahren, Fristen und Zahlungsintervallen im Unternehmenssteuerbereich. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3118 de Courten vom 12. März 2015. Bern, 1. Dezember 2017.
- Bundesrat (2017c): Bürokratieabbau. Weniger Aufwand bei der Erfassung der Statistik der sozial- medizinischen Institutionen. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates 15.3463 Cassis vom 6. Mai 2015. Bern, 8. Dezember 2017.
- Bundesrat (2017d): Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft. Bericht des Bundesrates. Bern, 11. Januar 2017.
- Bundesrat (2018a): Regulierungsbremse: Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Ansätze und Modelle. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats Caroni 15.3421. Bern, 7. Dezember 2018.
- Bundesrat (2018b): Schweizweite Betreuungsauskunft. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 12.3957 Candinas. Bern, 4. Juli 2018.
- Bundesrat (2019): Staatliche Kontrollen: Potenzial zur administrativen Entlastung für regelkonforme Unternehmen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3117 de Courten vom 12. März 2015. Bern, 29. März 2019.
- Econcept (2018): Differenzierte Regulierung und Opting-out. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Zürich, 28. März 2018.
- Ecoplan (2018): Regulierungsfolgenabschätzung zur Revision des Medizinprodukterechts. Bern, 22. August 2018.
- EFD (2014): Regulierungsfolgenabschätzung zum Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und zum Finanzinstitutsgesetz FINIG. Bern, 26. Juni 2014.
- IWSB (2017): Regulierungs-Checkup im Bereich der Familienzulagen. Institut für Wirtschaftsstudien Basel, im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, Basel, 2017.
- Kägi, W. / Meier, H. (2011): Indikatoren der administrativen Belastung: Die Position der Schweiz im internationalen Vergleich, in: Die Volkswirtschaft 09-2011. Bern, September 2011.
- KMU-Forum (2009): Umfrage bei den Unternehmen zum Neuen Revisionsrecht. KMU-Verträglichkeitstest des KMU-Forums. Bern, Oktober 2009.
- LINK (2019): Bürokratiemonitor – 2018. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Luzern, April 2019.
- pwc (2016): Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Revision des eidg. Datenschutzgesetzes (DSG). Zürich, 11. Juli 2016.
- SECO (2013): Zwischenbericht über die administrative Entlastung 2012–2015. Bern, Dezember 2013
- SECO (2017): Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen). Erläuternder Bericht zum Änderungsentwurf der Arbeitsvermittlungsverordnung: Massnahmen für stellensuchende Personen. Bern, November 2017.

Administrative Entlastung

WEF (2014): The Global Competitiveness Report 2014-2015. Genf, 2014.

WEF (2019): The Global Competitiveness Report 2018-2019. Genf, 2019.